

Bd. I

# Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin  
Kammergericht

## Handakten

Zu der Strafsache

gegen Baatz,  
Bernhard

wegen Beihilfe zum Mord

u.a.

Kontroll-Nr. des Amtsgerichts:

des Landgerichts:

67/30

Fristen:	Tag der Verfügung	Versendung der Hauptakten	Tag der Absendung
Rep. 57 - 1  312		Landesarchiv Berlin B Rep. 057-01 Nr.: 5356	

Weggelegt 19

Aufzubewahren: — bis 19

— wie die Hauptakten —

Geschichtlich wertvoll? — ja — nein —

HA

1 Js 1171 (RSWA)

AU 58a

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

## des Vollstreckungshefts —

— und Bl.

## des Gnadenhefts —

., den.

Justiz – amtmann – ober – inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

## Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am ..... 19 .....

## Justiz – amtmann – ober – inspektor

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
1 Js 12/65 (RSHA)

Berlin 21, den 8. März 1971  
Turmstraße 91  
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

Mit 1 Anlage (Vermerk über den Stand der gerichtlichen  
Voruntersuchung am 1. März 1971  
betreffend Einzelfälle gegen  
Dr. Werner Best)

und den Dokumenten-Ordnern XXXV bis XLII

dem Untersuchungsrichter II  
bei dem Landgericht Berlin  
Herrn Landgerichtsdirektor Heinze

im Hause, Zimmer 447

zur Kenntnisnahme mit folgenden Anträgen übersandt:

A) Wie aus dem Vermerk im einzelnen ersichtlich ist,  
wären in einer Vielzahl der Einzelfälle noch umfang-  
reiche Ermittlungen erforderlich, die nicht unerheb-  
lichen Zeitaufwand erfordern würden.

Da es sich jedoch bei dem Verfahren gegen Dr. Best  
um eine eilbedürftige Haftsache handelt und Dr. Best  
sich nunmehr rund zwei Jahre in Untersuchungshaft  
befindet,

beantrage ich,

zur Beschleunigung des Verfahrens die Voruntersuchung  
gemäß § 154 a Abs. 2 und 4 StPO auf folgende EINZELFÄLLE  
zu beschränken:

Fall 4, 5, 7, 16, 18, 19, 28, 29, 30, 34, 41, 44, 46,  
52, 54, 55, 56 gegen Dr. Best.

B) Im Laufe der bisherigen gerichtlichen Voruntersuchung sind noch zahlreiche weitere Einzelfälle bekannt geworden (vgl. Teil B des o.a. Vermerks), für die Dr. B e s t aus den Gründen meines Antrages vom 14. Januar 1969 sowie aus den Gründen des Beschlusses über die Eröffnung der Voruntersuchung vom 14. Februar 1969 ebenfalls verantwortlich ist. Diese neuen Einzelfälle runden das damalige Geschehen in Polen ab.

Gemäß § 191 StPO beantrage ich deshalb, folgende neue Einzelfälle, die aufgrund des vorhandenen dokumentarischen Beweismaterials im wesentlichen als ermittelt angesehen werden können, in die Voruntersuchung gegen Dr. B e s t einzubeziehen, und zwar als:

Seite des  
Vermerks:

<u>Fall 58:</u>	Kalisch/ 30.Okttober 1939 Exekution von mindestens 9 Polen	131-139
<u>Fall 59:</u>	Lodz/24.November 1939 Exekution des Z.TATARSKI	141-143
<u>Fall 60:</u>	Lodz/12.Dezember 1939 Exekution des St. ZGIERSKI	149-152
<u>Fall 61:</u>	Lodz/14.Dezember 1939 Exekution von mindestens 5 Polen	152-163
<u>Fall 62:</u>	Lodz/26.Januar 1940 Exekution des Edmund RABIEGA	163 ff.
<u>Fall 63:</u>	Lodz/2.März 1940 Exekution des Jan KOSTRZEWKA	169 ff.

In den übrigen neuen Einzelfällen zu B) des Vermerks beantrage ich, ebenfalls gem. § 154 a StPO zu verfahren.

C) Ich beantrage ferner,

das Verfahren, soweit es sich gegen die Angeklagten  
Bernhard Baatz,  
Dr. Joachim Deumling,  
Harro Thomassen und  
Rudolf Wintzer

richtet,

von dem Verfahren gegen den Angeklagten  
Dr. Werner Best

abzutrennen.

I. Begründung:

Gegen alle Angeklagten ist durch Beschuß des  
Untersuchungsrichters II bei dem Landgericht Berlin  
vom 14. Januar 1969 die gerichtliche Voruntersuchung  
eröffnet worden.

Der Angeklagte Dr. Best befindet sich auf  
Grund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters II  
vom 5. März 1969 (Bd. XLVI Bl. 75 ff. d.A.), ergänzt  
durch Beschuß vom 4. Juli 1969 (Bd. LI Bl. 194 ff. d.A.),  
seit dem 11. März 1969 in Untersuchungshaft in der  
UHA Moabit zu Gef.-Buch-Nr. 793/69.

Sachlich besteht zwischen dem Verfahren, soweit es  
gegen Dr. Best gerichtet ist, und dem Verfahren,  
soweit es sich gegen die übrigen Angeklagten rich-  
tet, kein unmittelbarer Zusammenhang:

Zwar betreffen beide Sachkomplexe Tötungen von Polen  
im besetzten Gebiet; während das Verfahren gegen  
Dr. Best aber die Verantwortung des Dr. Best

wegen seiner organisatorischen Tätigkeit als Amtschef I anbelangt, betrifft das Verfahren gegen die übrigen Angeklagten die rein exekutive Tätigkeit im Polenreferat des Amtes IV.

Auch rein zeitlich sind die Verfahrenskomplexe nicht völlig deckungsgleich;

während das Verfahren gegen Dr. B e s t die Zeit vom 1. September 1939 bis 12. Juni 1940 umfaßt, betrifft das Verfahren gegen B a a t z den Frühsommer bis Herbst 1940,

gegen Dr. D e u m l i n g <sup>im W e n g l i c h</sup> die Zeit von Juli 1941 bis Mai 1943,

gegen T h o m s e n die Zeit von Mai 1943 bis Kriegsende,

gegen W i n t z e r die Zeit von Frühjahr 1940 bis Sommer 1942

als Tatzeit,

also überwiegend die Zeit nach dem Ausscheiden des Dr. B e s t aus dem RSHA.

Da die beiden Verfahrenskomplexe sachlich und zeitlich nicht deckungsgleich sind, empfiehlt es sich, zumal sich Dr. B e s t in Haft befindet und die Ermittlungen gegen die übrigen Angeklagten noch längeren Zeitaufwand erfordern, zur Beschleunigung des Verfahrens gegen Dr. B e s t das Verfahren, soweit es sich gegen die übrigen Angeklagten richtet, abzutrennen.

## II. Zur Vorbereitung und technischen Durchführung der Abtrennung sind:

### 1) von den Sachakten (Bd. I bis LXXI)

bereits je 1 Ablichtung gefertigt.

Der laufende Band LXXII der Sachakten muß noch verdreifacht werden.

2) die Personalordner der Angeschuldigten

P II (Baatz)  
P III (Dr. Deumling)  
P IV (Thomsen)  
P V (Wintzer)

zur neuen Sache zu nehmen;

3) aus den Akten gegen Dr. Best folgende  
Dokumente durch Ablichtung bzw. Abtrennung zur  
neuen Sache zu geben:

<u>alte Fundstelle</u> (Dr. Best):	<u>neue Fundstelle</u> (Baatz u.a.):
Dok. O II A-E (Dok. RFSS, ACB)	I A-E (abgelichtet)
Dok. O VIII A (Ref. II O)	II A (abgelichtet)
Dok. O VIII B (Ref. IV D 2/1940)	II B (abgelichtet)
Dok. O VIII C (Ref. IV D 2/1941)	II C (abgetrennt)
Dok. O VIII D (Ref. IV D 2/1942)	II D (abgetrennt)
Dok. O VIII E (Ref. IV D 2/1943)	II E (abgetrennt)
Dok. O VIII F (Ref. IV D 2/44-45)	II F (abgetrennt)
Dok. O VIII G (Ref. IV E)	II G (abgelichtet)
Dok. O IX A (Danzig, Allg.)	III A (abgelichtet)
Dok. O IX B (Bromberg, pp.)	III B (abgelichtet)
Dok. O IX C (Bromberg, Einzelfall)	III C (abgetrennt)
Dok. O IX D (Danzig, pp.)	III D (abgetrennt)
Dok. O IX E (Stutthof, Potulitz)	III E (abgelichtet)
Dok. O IX F (Lagebericht Danzig)	III F (abgetrennt)
Dok. O X A (Milit. bef. Posen)	IV A (abgelichtet)
Dok. O X B (CdZ, BdO Posen)	IV B (abgelichtet)
Dok. O X C (Konin, pp.)	IV C (abgelichtet)
Dok. O X D (Stapo Posen)	IV D (abgelichtet)

alte Fundstelle (Dr. Best):

Dok.0 X E (Landkreis Kołò)  
Dok.0 XF (Tbc-Aktion Warthegau)  
Dok.0 X G (Teichrode, Exekution  
vom 9.Juli 1942)  
Dok.0 X H (Vollstr.)  
Dok.0 X J (SK Bothmann)  
Dok.0 X K (Reichsstatthalter pp.)  
Dok.0 X L (Strafverf./Lodz)  
Dok.0 X M (Lageberichte Warthegau)

Dok.0 XI A -I- Ostpr./SK Lange  
Dok.0 XI A -II- Zichenau-Schr.  
Dok.0 XI A -III- Lageberichte  
Königsberg

neue Fundstelle (Baatz u.a.):

IV E (abgelichtet)  
IV F (abgetrennt)  
IV G (abgetrennt)  
IV H (abgetrennt)  
IV J (abgetrennt)  
IV K (abgetrennt)  
IV L (abgetrennt)  
IV M (abgelichtet)

V A (abgelichtet)

V B (abgetrennt)

V C (abgetrennt)

neu:

V D Stapo Zichenau  
Nr. 62/43-B-148 Bd.II

Dok.0 XI B Oberschlesien/Kattowitz

V E (abgetrennt)

Dok.0 XI C Niederschlesien/Breslau

V F (abgetrennt)

Dok.0 XII A - E (GG, Berichte 39/40)

VI A-E (abgelichtet)

Dok.0 XII F - H (GG, Berichte 41-43)

VI F-H (abgetrennt)

Dok.0 XII J (Bek.d.KdS Warschau)

VI J (abgelichtet)

Dok.0 XII K (Tagebuch Landau)

VI K (abgetrennt)

Dok.0 XIII A - B (GG, Allg.)

VII A-B (abgelichtet)

Dok.0 XIII C (AB-Aktion)

VII C (abgelichtet)

Dok.0 XIII D (Bespr. d.GG)

VII D (abgelichtet)

Dok.0 XIII E (Entwurf v. 1.12.40)

VII E (abgetrennt)

Dok.0 XIII F (GG, Erlasse, 1942)

VII F (abgelichtet)

Dok.0 XIII G (Sitzung d.GG v. 16.12.41)

VII G (abgetrennt)

Dok.0 XIII H (GG, 1943)

VII H (abgetrennt)

Dok.0 XIII (Tagebuch Frank)

VII J (abgelichtet)

Dok.0 XIV A - C (GG, Aufbau pp.)

VIII A-C (abgelichtet)

Dok.0 XIV D - M (GG, Verschiedenes, Sommer 1940 - Kriegsende)

alte Fundstelle (Dr. Best):                    neue Fundstelle (Baatz u.a.):

Dok. O	XV (Umsiedlungen, Danzig)	IX	(abgelichtet)
Dok. O	XVI (Umsiedlungen, Warthegau)	X	(abgelichtet)
Dok. O	XVII (Komplex Zamosc)	XI	(ersatzlos <u>abgetrennt</u> )

Die bisherigen Dok. O XVIII und XIX, EINZELFÄLLE, werden aufgelöst.

Die Einzelfälle, die Dr. Best und die übrigen Angeschuldigten betreffen, werden der neuen Sache in Ablichtung zugeschlagen.

Die Einzelfälle, die nicht Dr. Best, sondern nur die übrigen Angeschuldigten betreffen, werden erstzlos abgetrennt und ebenfalls der neuen Sache zugeschlagen.

Die Einzelfälle gegen Dr. Best werden sachlich und chronologisch wie folgt neu geordnet:

Dok. O XXXVII:	"Krakauer Professoren"
Dok. O XXXVIII:	Einzelfälle "Schutzaft"
Dok. O XXXIX:	Einzelfälle EG VI/Posen
Dok. O XL:	Einzelfälle EG VI/Lodz/Kalisch
Dok. O XLI:	Einzelfälle Radom
Dok. O XLII:	Sonstige Einzelfälle

Die bisherigen Einzelfälle aus den Dok. O XVIII und XIX werden wie folgt eingeordnet:

Dok. O (alt)

XVIII a)	=
XVIII b-1)	=
XVIII m)	=
XVIII n)	=
XVIII o)	=

Dok. O (neu)

XXXVIII A)
XXXIX I)
XLII B)
XLII C)
<u>abgetrennt</u>

Dok. O (alt)

XIX a) =  
XIX b) =  
XIX c) =  
XIX d) =  
XIX e) =  
XIX f) =  
XIX g) ff. =

Dok. O (neu)

abgetrennt  
XXXVIII F)  
XXXVIII B)  
XXXVIII G)  
XLII G)  
XLII H)  
abgetrennt

Die aufgelösten Dok. O XVIII und XIX werden wie folgt  
neu eingerichtet:

Dok. O XVIII: Polnische Vernehmungen

- A) des SSPF FISCHER/Warschau
- B) des Dr. Josef BÜHLER

Dok. O XIX: BGH-Entscheidungen in NSG-Sachen,  
Höchstrichterliche Rechtsprechung pp.

D) Schließlich beantrage ich, im Rahmen der Voruntersuchung

1) noch folgende Zeugen zu vernehmen:

a) - nach Abtrennung des Verfahrens gegen Dr. Best -  
Vernehmung des bisherigen Mitangeschuldigten  
Bernhard Baatz  
zu seiner Tätigkeit bei der EG IV insbesondere  
in Bromberg (Fall 16, 18) und Warschau  
(Fall 52, 54);

- b) - nach Abtrennung des Verfahrens gegen Dr. Best -  
Vernehmung des bisherigen Mitangeschuldigten  
Dr. Joachim Deumling
- a) zu der Amtschefbesprechung vom  
14. Oktober 1939;
  - b) zu den Einzelfällen, die in die Zeit seiner  
Tätigkeit als Leiter des Referats II O  
vom 6. Oktober 1939 bis 31. Januar 1940 fallen;
  - c) den früheren Amtschef II, Dr. Sick  
zum Inhalt der Amtschefbesprechungen und zur  
Person des Dr. Best;
  - d) den Zeugen Josef Hahn (s.S. 143 des Vermerks)  
zu den neuen Fällen 58 bis 63);  
dieser Zeuge hat eine Vernehmung vor der Polizei  
abgelehnt und besteht auf richterlicher Vernehmung  
(Bd. LXXII Bl. 73 d.A.).

Filipiak  
Erster Staatsanwalt

Schl

Abschrift

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
1 Js 12/65 (RSHA)

Berlin 21, den 18. März 1971  
Turmstraße 91  
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

An den  
Untersuchungsrichter II  
bei dem Landgericht Berlin  
Herrn Landgerichtsdirektor Heinze

im Hause

In der Voruntersuchungssache

gegen Dr. Werner Best - II VU 1/69 -

beantrage ich,

den Antrag des Angeklagten vom 12. März 1971,  
den Haftbefehl vom 5. März 1969 und den hierzu ergangenen  
Ergänzungsbeschuß vom 4. Juli 1969 aufzuheben,  
zurückzuweisen.

Begründung:

Zunächst ist festzustellen, daß der den Antrag begründende  
Schriftsatz des Verteidigers Rechtsanwalt Meurin  
vom 12. März 1971 im wesentlichen keine neuen Tatsachen  
enthält, die nicht bereits das Kammergericht in seinen  
Beschlüssen vom

19. September 1969	(Bd. LV Bl. 85-96)
5. Januar 1970	(Bd. LVIII Bl. 208-211)
13. April 1970	(Bd. LXI Bl. 116-118)
13. Juli 1970	(Bd. LXV Bl. 127)
21. Oktober 1970	(Bd. LXIX Bl. 80 f.) und
29. Januar 1971	(Bd. LXXII Bl. 27)

berücksichtigt und gewertet hat.

Der Sachvortrag der Verteidigung wiederholt fast ausnahmslos bereits bekannte Zeugenvernehmungen und bruchstückweise Auszüge von Schriften und Aufsätzen des Angeklagten. Im einzelnen sind diese Tatsachen von der Verteidigung dem Kammergericht zu den jeweiligen Haftprüfungen bereits mit Schriftsätze vom

11. September 1969	(Bd. LV Bl. 58 ff.)
19. Dezember 1969	(Bd. LVIII Bl. 180 ff.)
8. April 1970	(Bd. LXI Bl. 114 f.)
10. Juli 1970	(Bd. LXV Bl. 119 ff.)
16. Oktober 1970	(Bd. LXIX Bl. 59 ff.)

unterbreitet worden.

Ich nehme daher zunächst auf die Begründungen der o.a. Beschlüsse des Kammergerichts Bezug.

Im übrigen bemerke ich zu dem Antrag vom 12. März 1971 im einzelnen:

- 1) Die Ausführungen auf Seite 1 bis 5 zur "exekutiven Tätigkeit" betreffen den neuen EINZELFALL Nr. 99 des die Voruntersuchung ergänzenden Beschlusses vom 10. März 1971 (vgl. hierzu S. 214 bis 216 des Vermerks vom 1. März 1971 in Bd. LXXIII d.A.). Dieser Fall ist nicht Gegenstand des Haftbefehls. Es besteht daher kein Anlaß, hier näher darauf einzugehen.
- 2) Die Ausführungen auf Seite 5 bis 7 gehen an der wirklichen Sachlage vorbei:

Der Angeklagte hat selbst zugestanden, daß er an der Aufstellung der Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos maßgeblich mitgewirkt, die Kommandoführer

ausgesucht und Heydrich vorgeschlagen hat und daß die sonstigen personellen und organisatorischen Maßnahmen ebenso wie die Umwandlung der Einheiten in stationäre Dienststellen unter seiner Leitung in den ihm unterstehenden Referaten bearbeitet worden sind. Der Angeklagte hat in seiner letzten richterlichen Vernehmung vom 26. Februar 1971 am Schluß selbst noch einmal zugegeben, daß er "selbstverständlich" das Ziel gehabt habe, die Einheiten und Dienststellen der Sicherheitspolizei "nach optimalen Gesichtspunkten aufzubauen, um so ein reibungsloses Funktionieren zu gewährleisten". Diese Aussage ist lediglich deshalb nicht protokolliert worden, weil nach dem bisherigen Gesamtergebnis an der objektiven Tätigkeit des Dr. Best nicht die geringsten Zweifel bestehen. Im übrigen übergeht die Verteidigung die bei weitem überwiegende Mehrheit der Zeugenaussagen, die bestätigen, daß die personelle und organisatorische Leitung der Einsatzgruppen beim Amt I des RSHA, und damit letztlich bei dessen Amtschef Dr. Best, lag.

- 3) Zu Seite 8 bis 11 des Schriftsatzes vom 12. März 1971 bezüglich der Fahndungslisten verweise ich auf die umfangreichen bereits bekannten Vorvernehmungen des Angeklagten zu diesem Thema. Zuletzt hat der Angeklagte auf S. 5 ff. seiner Vernehmung vom 26. Februar 1971 zugegeben, daß die Fahndungslisten praktisch auch unter seiner Mitwirkung, d.h. von den ihm unterstehenden Abwehrreferaten zusammengestellt wurden. Vgl. hierzu ergänzend die entsprechenden Erlasse vom 28. Oktober 1939 (P I (c) 1213/39) und 23. Dezember 1939 (P I (c) 1395/39), aus denen sich ergibt, daß die Leitung der Sonderfahndungslisten bei Dr. Best lag, der sich im übrigen dessen rühmt, der Begründer des Deutschen Fahndungsbuches zu sein.

- 4) Bei den Ausführungen auf Seite 7 und 12 bis 26 betreffend den Befehl zur physischen Vernichtung der polnischen Intelligenz handelt es sich praktisch nur um eine Zusammenfassung und Wiederholung der Ausführungen, die der Angeklagte bereits in seinen o.a. Schriftsätze vom 23. Juli 1969 (Bd.LIII Bl.134 f.) 11.September 1969 (Bd.LV Bl.60 ff.), 19.Dezember 1969 (Bd.LVIII Bl.189 ff.), 10.Juli 1970 (Bd.LXV Bl.119 ff.) und 16.Oktober 1970 (Bd.LXIX Bl.61 ff.) dem Kammergericht vorgetragen hat und die within bereits bei der Prüfung der Frage des dringenden Tatverdachts berücksichtigt worden sind.

Immerhin ist es interessant festzustellen, daß der Angeklagte auf S. 22 seines Schreibens vom 12.März 1971 und S. 7 seines Schreibens vom 11.September 1969 (Bd.LV Bl.64 ff.) zugesteht, daß es schon vor Kriegsbeginn Hitler's Plan war, die polnische Intelligenz auszurotten. Ebenso wie Canaris, der nach dem Vermerk über die Besprechung im Führerzug am 12.September 1939 (Dok.O II A Bl.22 ff.) von diesen Plänen Hitler's Kenntnis hatte, gehörte Dr. Best (nach eigenen Angaben ein persönlicher Freund von Canaris) als Amtschef I und Leiter der Abteilung III (Abwehr) zu den Spitzen der NS-Führung. Angesichts des Umstandes, daß der Angeklagte nach S. 5 f. seiner richterlichen Vernehmung vom 24.Februar 1971 und seinen Tagebuchaufzeichnungen die Einsatzgruppenführer am 18.August 1939 selbst unterwiesen hat und bei dieser Gelegenheit nach den Aussagen der Zeugen Beutel und Dr. Gercke die allgemeine Marschroute: "Je weniger Überlebende, desto geringer der Widerstand" gegeben wurde, ist bewiesen, daß Dr. Best von Anfang an die Ziele Hitler's bzw. Heydrichs in Bezug auf die polnische Intelligenz kannte. Ohne

eine genaue Kenntnis der Ziele und Aufgaben hätte Dr. B e s t im übrigen nicht aus Anlaß des Polen-Feldzuges am 1. September 1939 zum Stellvertreter H e y d r i c h s (P I (c) 672/39) bestellt werden können. Auch aus der schon mehrfach zitierten Notiz S c h e l l e n b e r g s vom 3. September 1939 (die von der Verteidigung bereits mit Schreiben vom 16. Oktober 1970 - Bd. LXIX Bl. 69 - dem Kammergericht vorgetragen wurde), ergibt sich, daß sich Dr. B e s t praktisch zu Kriegsbeginn mit H e y d r i c h "über die künftigen Pläne einer Behandlung Polens" unterhalten hat. Bei dieser Sachlage glauben machen zu wollen, daß Dr. B e s t als dienstältester und ranghöchster Amtschef, als Vertreter des Chefs der Sicherheitspolizei und als Organisator aller sicherheitspolizeilicher Einheiten nicht die geheimsten Ziele und Aufgaben der Einsatzgruppen kannte, ist mehr als lebensfremd. Wenn in den ersten drei Wochen während des Polen-Feldzuges nicht sofort mit der systematischen Vernichtung der polnischen Intelligenz begonnen wurde, sondern sich die Tätigkeit der Einsatzgruppen zunächst auf Einzelaktionen beschränkte, ist zu berücksichtigen, daß die beabsichtigten Massenexekutionen für die damalige Zeit (es war praktisch erst der Beginn des Weltkrieges!) noch ein völliges "novum" darstellten. Selbstverständlich mußte erst der militärische Verlauf und Erfolg des Polen-Feldzuges abgewartet werden, bevor die geplanten Massenexekutionen in die Tat umgesetzt werden konnten. Die nicht zu bestreitende historische Tatsache, daß mit der Beendigung des eigentlichen Polen-Feldzuges die systematischen Exekutionen eingesetzt haben, ist von der Verteidigung selbst schon mit Schriftsatz vom 11. September 1969 (Bd. LV Bl. 60) und zuletzt auf S. 21 des Schriftsatzes vom 12. März 1971 zugegeben worden.

- 5) Zu Seite 26 bis 31 des Schriftsatzes vom 12. März 1971, betreffend den Zeitpunkt der Kenntniserlangung von den Exekutionen in Polen, weise ich ergänzend darauf hin, daß der Angeklagte in seiner richterlichen Vernehmung vom 26. Juni 1969 (Bd. LI Bl. 142) noch behauptet hat, daß er "keine Erinnerung daran habe, von diesen Exekutionen oder einzelnen davon vor seinem Ausscheiden aus der Sicherheitspolizei etwas erfahren zu haben", während er nunmehr auf Grund der Aussagen der Zeugen Eduard FISCHER (Bd. LXXI Bl. 184), Dr. KLOPFER (Bd. LXVIII Bl. 179 ff.) und Georg WÜST (vgl. S. 542 des Ermittlungsvermerks vom 10. Dezember 1968) sehr wohl Kenntnis von den Vorgängen, insbesondere von den Exekutiven in Polen, eingestehen mußte.

Auch die Kenntnis anhand der verschiedenen Amtschefbesprechungen ist schon wiederholt erörtert und vorgebrachten worden.

- 6) Zu dem auf Seite 32 des Schreibens erwähnten Zeugen ENGELMANN weise ich darauf hin, daß dieser insgesamt dreimal (einmal staatsanwaltlich und zweimal richterlich) vernommen wurde und dabei seine auf S. 70 ff. des Ermittlungsvermerks zitierte Aussage überzeugend bestätigt hat. Sicher sind etwaige örtliche - oder wie beim Zeugen MELZER (Bd. XLV Bl. 132) zeitliche - Abweichungen auf den bisherigen langen Zeitabstand zurückzuführen. Beide Zeugen haben jedoch übereinstimmend und sicher bekundet, daß es sich zweifelsfrei um Dr. Best gehandelt hat, der im Rahmen des Referats Tannenberg die Einsatzgruppen dirigierte. Falls das Gericht Zweifel an diesen Zeugenaussagen haben sollte, stelle ich eine nochmalige Vernehmung dieser Zeugen anheim.

Demgegenüber ist hinsichtlich des auf Seite 34 des Schriftsatzes vom 12. März 1971 erwähnten Zeugen Dr. MEYER-ECKHARDT nachgewiesen, daß dieser falsch ausgesagt hat: Dr. Best und auch der Zeuge THORN (Bd.L Bl.4-20) haben - entgegen den Angaben des Zeugen Dr.MEYER-ECKHARDT - Übereinstimmend bestätigt, daß Dr.MEYER-ECKHARDT auf Geheiß des Dr. Best den Organisationsplan für die Einsatzgruppen und auch die Absprachen mit den entsprechenden Wehrmachtsdienststellen im wesentlichen ausgearbeitet hat.

- 7) Zu den Ausführungen auf Seite 36 bis 45 des Schriftsatzes vom 12. März 1971, die im wesentlichen weitere Wiederholungen von bekannten Zeugenaussagen und Schriften des Angeklagten betreffen, weise ich nochmals darauf hin, daß diese Vorträge bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 16. Oktober 1970 (Bd.LXIX Bl.66-76) dem Kammergericht von der Verteidigung unterbreitet worden sind.

Im übrigen ist zu bemerken, daß der Angeklagte nur bruchstück- und auszugsweise die nach seiner Ansicht entlastenden Passagen zitiert und es dabei wohlweislich unterläßt, die bekannten zahlreichen Aufsätze zu erwähnen (vgl.Bd.LXIII Bl.2-122), in denen er die Liquidierung, die Ausmerzung und Unschädlichmachung des politischen Gegners forderte. Schließlich stellte auch die polnische Intelligenz den "vermuteten politischen Gegner" dar, der im Zuge "präventiver Maßnahmen" liquidiert werden sollte. Die Wortauslegungen, daß mit der Liquidierung und Unschädlichmachung nicht die Tötung der betreffenden Personengruppen gemeint gewesen sei, ist angesichts der diesen Worten folgenden schrecklichen Wirklichkeit so absurd, daß sich eine nähere Stellungnahme hierzu erübrigt.

Zur Würdigung der Person des auf Seite 40 bis 42 zitierten Zeugen Dr. KLOPFER weise ich ergänzend darauf hin, daß es sich bei diesem Zeugen um einen Gesinnungsfreund des Dr. Best handelt, den das NS-Regime als so vertrauenswürdig ansah, daß er später zur sog. Wannsee-Konferenz über die "Endlösung der Judenfrage" eingeladen wurde.

Wenn die Verteidigung auf Seite 42 das spätere Verhalten des Dr. Best in Dänemark, insbesondere die durchaus nicht historisch gesicherte angebliche Mitwirkung an der Rettung der dänischen Juden berücksichtigt wissen will, ist darauf hinzuweisen, daß dann auch seine übrige Tätigkeit in Dänemark (vor allem im Rahmen des sog. Gegenterrors) gewürdigt werden muß, die immerhin in Dänemark zunächst zu einem Todesurteil gegen Dr. Best geführt hat. Im Übrigen verweise ich hierzu auf S. 6 des Beschlusses des Kammergerichts vom 19. September 1969.

- 8) Die weiteren Ausführungen auf Seite 45 bis 50 des Schriftsatzes vom 12. März 1971 übergehen geflissentlich, daß Dr. Best nach seinen eigenen Angaben nicht etwa deshalb aus dem RSHA ausgeschieden ist, weil er etwa gegen die nationalsozialistische Politik schlechthin gewesen wäre. Das Ausscheiden aus dem RSHA beruhte vielmehr auf persönlichen Differenzen zu Heydrich, insbesondere auf dem Gebiet der Personalpolitik. Ansonsten wäre es unerklärlich, daß Heydrich Dr. Best anlässlich des Polen-Feldzuges, wie bereits erwähnt, nochmals ausdrücklich zu seinem Stellvertreter im Amt bestellt und ihm über

einen größeren Zeitraum - bedingt durch Frontfahrten pp - auch die Leitung des RSHA überlassen hat. Bei dieser Dienststellung des Angeklagten und unter Berücksichtigung seines persönlichen Werdeganges erscheint es lebensfremd, ihn lediglich als Gehilfen und nicht als Mittäter anzusehen. Hierfür spricht auch die spätere Karriere des Dr. Best. Sein Ausscheiden aus dem RSHA hat ihm im Ergebnis nicht nur keine Nachteile gebracht, sondern gerade erst seinen weiteren steilen Aufstieg zum Reichsbevollmächtigten in Dänemark und SS-Obergruppenführer ermöglicht.

Die Tatsache, daß ein großer Teil der Zeugen die Persönlichkeit des Dr. Best herausstreckt, ist darauf zurückzuführen, daß er sich als Personalchef für seine Leute und Beamten immer voll eingesetzt hat und stets ein fürsorgender Vorgesetzter war, der sich nach den in seinem Hause beschlagnahmten Unterlagen auch noch nach Kriegsende für die Handlungen der ihm früher unterstellten Beamten der Sicherheitspolizei mitverantwortlich sah und deshalb im Wege der sog. Kameradenhilfe ehemaligen Stapo-Angehörigen, gegen die NS-Verfahren wegen Mordes liefen, jede nur erdenkliche Hilfe leistete und sie zu schützen versuchte.

Da die Voruntersuchung bisher nicht abgeschlossen ist und auch noch nicht alle Zeugen vernommen worden sind, halte ich deshalb auch die Aufrechterhaltung des den Haftbefehl ergänzenden Beschlusses vom 4. Juli 1969 aus den Gründen seiner Anordnung für erforderlich.

Filipiak

Erster Staatsanwalt

Schl

1 Je 12.65 (RSHA)

An den  
Bundesminister der Justiz  
über den  
Senator für Justiz

V  
z.d.IKA Ab 1/11 (RSHA)

Fr

Betrifft: Voruntersuchung gegen ehemalige Angehörige  
des Reichssicherheitshauptamtes  
wegen Mordes an Polen

hier: gegen Dr. Werner Best u.a.

Bezug: Schreiben an den Senator für Justiz in Berlin  
vom 26. März 1969 - 4000/6 E - 25 260.69 -

Anordnung vom 9. April 1969 - 4110 E - IV/A 67.63 Sdh. 1 -

Vorbericht vom 11. Februar 1971

Anlagen: 2 Schriftstücke

Als Anlagen überreiche ich einen Abdruck des Beschlusses  
des Untersuchungsrichters II bei dem Landgericht Berlin  
vom 9. März 1971, durch den das Verfahren gegen den  
Angeschuldigten Dr. Best von dem gegen die übrigen  
Angeschuldigten abgetrennt, sowie einen weiteren Beschuß  
des Untersuchungsrichters II vom 10. März 1971, durch den  
die Voruntersuchung gegen den Angeschuldigten Dr. Best  
gemäß § 191 StPO auf weitere Einzelfälle ausgedehnt worden  
ist.

Das Verfahren gegen Dr. Best wird unter dem bisherigen  
Aktenzeichen fortgeführt.

Das Verfahren gegen die Angeschuldigten:  
Baatz, Dr. Deumling, Thomesen  
und Wintzer trägt nunmehr das Aktenzeichen  
II VU 2.71 - 1 Js 1.71 (RSHA) -. Sollte auch über  
den Fortgang dieses Verfahrens weitere Unter-  
richtung gewünscht werden, so bitte ich um ent-  
sprechende Mitteilung zum Aktenzeichen 1 Js 1.71 (RSHA).

Günther  
Generalstaatsanwalt

1 JS 12/65 (R SMR)

V

1. Schreiben an Pol. Präs Berlin

Abt. I

2. Hd. von Herrn KHK Panitz

Befr. Ermittlung verfolgen gegen ehemalige  
angehörige der RSMR wegen Mordes an Polen

Das Verfahren gegen die angeklagten  
Baatz, Dr. Demmling, Thomsen und  
Winder wird nach der Abstimmung des  
Verfahrens gegen Dr. Best nunmehr unter

dem Absenzenchen 1 35 1 / 21 = II VU 2/21  
geführt.

Hochachtung voll

2. 2. d. MTA

13. 4. 77  
v. B.

16. 4 / Sch  
2m 1) Schere.

1 Js 1/71 (RSHA)

V e r m e r k

über den Stand der gerichtlichen Voruntersuchung

betreffend die Einzelfälle

gegen

a) Dr. D e u m l i n g

b) Harro Thomsen

1 Js 1/71 (RSHA)

Vorbemerkung:

Das vorliegende Verfahren richtet sich nach der Abtrennung des Verfahrens gegen Dr. Werner Best nur noch gegen folgende Angeklagte:

- 1) Bernhard Baatz
- 2) Dr. Deuweling
- 3) Harro Thomassen
- 4) Rudolf Wintzer.

Den Angeklagten zu 1) bis 3) als ehemaligen Leitern des sog. "Polenreferats" (II O/IV D 2) des RSHA und dem Angeklagten zu 4) als Leiter des Sachgebiets IV D 2 b innerhalb des "Polenreferats" wird zur Last gelegt, durch mehrere selbständige Handlungen den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Müller und Kaltenbrunner u.a. in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen zur Begehung von Verbrechen des Mordes (§ 211 StGB) aus niedrigen Beweggründen durch Rat und Tat Hilfe geleistet zu haben.

Bezüglich des Gegenstandes des Verfahrens wird auf den Ermittlungsvermerk vom 10. Dezember 1968 in dem Verfahren 1 Js 12/65 (RSHA) sowie auf den Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung vom 14. Januar 1969 Bezug genommen.

Die Voruntersuchung gegen die genannten Angeklagten wurde mit Beschuß des Untersuchungsrichters II bei dem Landgericht Berlin vom 14. Februar 1969 eröffnet.

Durch Beschuß des Untersuchungsrichters II vom 9. März 1971 wurde das vorliegende Verfahren von dem Verfahren 1 Js 12/65 (RSHA) abgetrennt und wird unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/71 (RSHA) gegen die oben angeführten Angeklagten geführt.

- a) Gegen den Angeklagten Bernhard B a a t z ist unter dem Aktenzeichen 1 Js 4/64 (RSHA) ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitwirkung an der "Sonderbehandlung" von Fremdarbeitern anhängig. Mit Rücksicht auf dieses Verfahren ist beabsichtigt, das vorliegende Verfahren gemäß § 154 StPO vorläufig einzustellen.
- b) Da die bisherige Voruntersuchung bisher bezüglich des Angeklagten W i n t z e r nicht zum Nachweis der nach § 50 StGB n.F.

erforderlichen eigenen niedrigen Beweggründe geführt hat, ist beabsichtigt, den Antrag auf Außerverfolgungsetzung des Angeklagten zu stellen.

Bezüglich der Angeklagten Dr. Deumling und Thomsen hat die bisherige Voruntersuchung zu den auf Seite 1 bis 30 unter I a) und b) niedergelegten Ergebnissen geführt, soweit es die im Voruntersuchungsantrag vom 14. Januar 1969 enthaltenen Einzelfälle betrifft.

Nach Eröffnung der Voruntersuchung sind durch zahlreiche insbesondere Dokumente aus Polen weitere Einzelfälle, bei denen der Verdacht besteht, daß an ihnen die Angeklagten Dr. Deumling und Thomsen beteiligt waren, bekannt geworden. Diese Fälle sind chronologisch in den Ordnern "Einzelfälle 1939 bis 1945" geordnet. Das bisherige Untersuchungsergebnis ist, soweit es diese Fälle betrifft, unter II auf den Seiten 30 unten bis 52 des nachfolgenden Vermerks niedergelegt.

V e r m e r k

über den gegenwärtigen Stand des Ermittlungsverfahrens  
gegen Dr. B e s t u.a. bezüglich

I. der im Voruntersuchungsantrag vom 14.Januar 1969  
enthaltenden Einzelfälle gegen

a) Dr. D e u m l i n g

Fall 1)

16.Mai 1940 - Zichenau  
Seite 648 ff. des Erm.V.

Erschießung von zwei jüdischen Polen  
EITELSBERG und FINKELSTEIN

Bd.XLVII Bl.180 ff.,  
182

Es wurden zu diesem Fall insgesamt acht Zeugen  
vernommen. Dr. Erich BARTELS (Stapo Zichenau)  
kann sich an den vorliegenden Fall nicht  
erinnern, ist erst ab 1942 in Zichenau ge-  
wesen.

Bd.L Bl.31 ff., 34

Der Zeuge Hartmut PULMER (Leiter der Stapo-  
stelle Zichenau) behauptet, daß die Entschei-  
dung über Exekutionen durch das RSHA getroffen  
werden mußten; beruft sich im übrigen auf  
§ 55 StPO.

Bd.LVI Bl.189 ff.,  
190

Wilhelm HADELER, Angehöriger der Stapo stelle  
Zichenau, kennt den vorliegenden Fall nicht  
und behauptet im übrigen, nichts von ähnlichen  
Fällen zu wissen.

Bd.IVII Bl.61 ff., 66

Hans HERTRICH, ebenfalls Angehöriger der  
Stapostelle Zichenau, erinnert sich zwar an  
Abschiebungsaktionen in das Generalgouvernement,  
weiß aber im übrigen angeblich von Exekutionen  
nichts.

Bd.LVII Bl.69 ff., 72

Ernst SCHARDT, ebenfalls Angehöriger der  
Stapostelle Zichenau, weiß nichts.

Bd.LX Bl.133 ff., 136

Helmut EGELKRAUT, ebenfalls Angehöriger der  
Stapostelle Zichenau, glaubt, sich an Anord-  
nungen, durch die den Polen und Juden die

Bd.LX Bl.143 ff., 147

Rückkehr aus dem Generalgouvernement verboten war, zu erinnern, kann zu dem konkreten Fall jedoch nichts sagen.

Bd.LXIV Bl.9 ff., 14

Franz GRIMM, ebenfalls Angehöriger der Stapo-stelle Zichenau, ist erst ab Juli 1943 in Schröttersburg gewesen, kennt den vorliegenden Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes nicht.

Willi HINZE, Stapo-stelle Bromberg, ab März 1942 in Schröttersburg, weiß nur, daß die Exekutionen nur vom RSHA angeordnet werden konnten.

Aus den vorliegenden Zeugenaussagen hat sich daher über das bisherige Ergebnis, soweit es in dem Ermittlungsvermerk vom 10. Dezember 1968 niedergelegt worden ist, nichts geändert. Die Vernehmung weiterer Zeugen in dieser Angelegenheit erscheint daher wenig erfolg-versprechend. Der vorliegende Fall kann daher im Sinne des oben angeführten Ermittlungs-vermerks als ausreichend ermittelt angesehen werden.

Fall 2):

7. Dezember 1939 - Neumark und Löbau

S. 450 ff. des Erm.V. -s. Fall 39 gegen Dr. B e s t

Exekution von 15 bzw. 10 Polen als "Vergeltung" für einen nicht aufgeklärten Brand.

Bd.LXVIII Bl.79 ff., 80

Zu diesem Fall sind bisher vier Zeugen vernommen worden. Der Zeuge Max EGGERT (Selbstschutz Löbau) glaubt, daß es eine Vergeltungsaktion wegen dreier während des Brandes umgekommener Soldaten gegeben habe. Er

erinnert sich jedoch nicht, wer die Exekutionsanordnung erteilt hat. Der Zeuge glaubt allerdings, daß in Neumark nur 11 Polen erschossen worden seien.

Die Exekution haben ferner folgende Zeugen bestätigt:

Bd.XLVII Bl.134

Otto KISNAT

Bd.XLVII Bl.140

Herbert WIEBE und

Bd.LIX Bl.202

Walter REGEHR.

Danach steht fest, daß durch Angehörige der Stapostelle Graudenz unter Leitung des KR SCHRADER die Polen als Vergeltung erschossen wurden.

Fall 3):

24.Januar 1940 - Dirschau

S.436 ff. des Ermittlungsvermerks = Fall 36  
gegen Dr. B e s t

Beist. XXXIII

Exekution von 13 Polen als Vergeltung für  
angebliche Sabotage an deutschen Postautos

Die hierzu vernommenen Zeugen

Bd.XLVII Bl.211

Erich PULLERT

Bd.LII Bl.112

Max Franz JANKE und

Bd.LII Bl.119

Leopold NEIS

kennen diesen Fall nicht.

Bd.LIV Bl.171

Der Zeuge Oswald SCHULZ erinnert sich zwar an  
den Brand, aber nicht an die Vergeltungsaktion.

S.436 des Erm.V.

Es müßten zur näheren Aufklärung die Zeugen  
Wladyslaw SCHWEMINSKI und Maria OKOMENSKI  
sowie der Zeuge Walter BECKER (Kreisselbst-  
schutzführer Dirschau) vernommen werden.

Fall 4):

Januar 1940 - Dirschau (Lager)

S.438 ff. des Erm.V.

Tötung von mindestens 500 Angehörigen der polnischen Intelligenz

Beistück VII

Im vorliegenden Fall ist keine weitere Zeugenvernehmung erfolgt. Dagegen sind Anhaltspunkte dafür, daß die Tötungen nicht durch Selbstschutzangehörige erfolgt sind und somit dem Reichssicherheitshauptamt bzw. den Referatsleitern angelastet werden können, noch nicht ersichtlich.

Fall 5):

3. August 1941 - Pawełce Stanislau  
S.614 ff. des Erm.V.

Tötung von mindestens 600 Angehörigen der polnischen Intelligenz (Juden?)

Beistück IX Bl.172 ff.

Anordnung durch BdS Schöngarth.

Auch durch die Vernehmung des Zeugen Helmut HUSUNG und

des Beschuldigten Rudolf W i n z e r  
haben sich weitere Einzelheiten zu diesem Fall bisher nicht klären lassen.

Bd.LVI Bl.193 ff.

Bd.LXIV Bl.47 ff., 51

Fall 6):

22.-23. August 1941 - Koscielna/Wies (Kalisch)

S.521 ff. des Erm.V.

Exekution von 22 Polen als Vergeltung für erschossene deutsche Gendarmerie-Beamte

Beistück LV Bl. 3 ff.

"Erschießung durch Reichssicherheitshauptamt angeordnet, soll SCHÄFE gesagt haben, vgl. Aussage SCHÖNROGGE"

Zu diesem Komplex sind insgesamt sechs weitere Zeugen vernommen worden.

Bd.XLVII Bl.76 ff.,  
76 a, 77

Walter DROSTE (Stapo Kalisch) bestätigt die Anordnung von Exekutionen seitens des RSHA und erinnert sich darüber hinaus an eine Exekution im Sommer.

Bd.LII Bl.152 ff., 154

Der Zeuge Karl BRUNSTEIN (Stapo Kalisch) weiß nach seiner Aussage nichts.

Bd.LIV Bl.141 ff., 144

Wilhelm SCHÖNROGGE (ebenfalls Angehöriger der Stapo Kalisch) bestätigt, daß Exekutionsanordnungen durch das RSHA erfolgt sind, glaubt jedoch, daß diese Exekutionen von jeweils 22 Polen auf Grund einer einheitlichen Anordnung vollzogen worden sind, jedoch aus technischen Gründen in zwei Einzelexecutionen vorgenommen worden sind, so daß die Anordnung vor dem Juli 1941, also vor dem Zeitpunkt, zu dem der Angeklagte Dr. Deumling Referatsleiter war, erteilt wurde.

Bd.LIX Bl.50 ff.

Werner RINGEL (Stapostelle Lodz) weiß

Bd.LVII Bl.165 ff., 168

nichts. Auch der Zeuge Konrad WAHL kennt den vorliegenden Fall nach seiner Aussage nicht.

Bd.LXVIII Bl.159 ff.,  
161

Der Zeuge Walter ROSSBACH (Angehöriger der Stapo Lodz) kennt auch den vorliegenden Fall nicht.

Der vorliegende Fall dürfte zwar durch die Dokumente und Zeugenaussagen ausreichend ermittelt sein. Infolge der Aussage des Zeugen SCHÖNROGGE, daß eine einheitliche Anordnung vorgelegen habe, ist jedoch davon auszugehen, daß die Exekutionsanordnung vor dem Juli 1941, also möglicherweise durch den verstorbenen Assessor THIEMANN, erteilt worden ist, so daß eine Beteiligung des Angeklagten Dr. Deumling für den vorliegenden Fall bisher nicht nachgewiesen ist.

Fall 7):

August 1941 - Soltau

S.654 ff. des Erm.V.

Exekution von 20 Geisteskranken

Dokument V A 11 ff., 35

vgl. Aussage Dr. RASCH "auf besondere Weisung"

Auch zu diesem Fall ist eine Reihe von Zeugen vernommen worden. Die im Fall 1) gegen Dr. Deumling erwähnten erwähnten Zeugen Dr. Erich BARTELS und Hartmut PULLMER haben zu diesem Fall nichts gesagt bzw. sich auf § 55 StPO berufen.

Bd.L Bl.37 ff.,39

Der Zeuge Walter WEBER, ebenfalls Angehöriger der Stapostelle Zichenau, weiß, daß das RSHA zur Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen zuständig war, kennt den vorliegenden Fall jedoch nach seiner Aussage nicht. Das gleiche gilt für die nachfolgend aufgezählten Zeugen:

Bd.LVI Bl.189 ff.,190

Wilhelm HADELER (Stapo Zichenau)

Bd.LVII Bl.61 ff.,66

Hans HERTRICH

Bd.LVII Bl.69 ff., 72

Ernst SCHARDT

Bd.LIV Bl.20 ff.

Johannes KUNZE (Stapo Zichenau)

Bd.LIX Bl.45 ff., 47

Walter MELUHN

Bd.LX Bl.133 ff., 137

Helmut EGELKRAUT

Bd.LXIV Bl.9 ff., 14

Willi HINZE und

Bd.LXIII Bl.164 ff.,166

Ernst BAUMANN.

Auch für diesen Fall, der zwar dokumentarisch durch die Aussage des Dr. RASCH belegt ist, dürfte sich ein sicherer Nachweis dafür, daß die Exekutionsanordnung für die im Lager Soltau einsitzenden Geisteskranken vom RSHA erteilt worden ist, noch nicht mit ausreichender Sicherheit ergeben.

Fall 8):

14./27.September 1941 - Soltau

S.556 ff. des Erm.V.

Exekution der polnischen Schutzhäftlinge  
Boruch und Lusek KRZIMANOWSKI

Fernschreiben an IV C 2.

Auch die zu diesem Fall vernommenen Zeugen, die mit Ausnahme des Zeugen HADELER die gleichen Zeugen sind, wie die im Fall 7), haben zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhaltes nicht beitragen können, da sie alle erklärt haben, von dem vorliegenden Fall nichts zu wissen. Da jedoch ein Fernschreiben an das Amt IV C 2 vorliegt und ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, daß eine Beteiligung des Judenreferats an der Exekutionsanordnung vorlag, dürfte ein Nachweis dafür, daß die Exekutionsanordnung lediglich vom Referat IV D 2 ausging, zur Zeit im vorliegenden Fall nicht zu führen sein.

Fall 9):

November 1941 - Seeheim/Wirsitz

S.496 des Erm.V.

Exekution eines Polen durch den Strang.

Zu diesem Fall sind über den Ermittlungsvermerk vom 10. Dezember 1968 hinaus keine weiteren Erkenntnisse gewonnen worden.

Zeugenvernehmungen sind in dieser Hinsicht mangels Bestimmbarkeit des Opfers nicht erfolgt.

Fall 10):

November 1941 - Bischwalde/Löbau

S.451 ff. des Erm.V.

Exekution von 14 Polen (als Repressalie  
für Brandstiftung)

Dokument III F 14 - Beistück XLVI Bl.17

Zu diesem Fall sind über das Ermittlungsergebnis, so wie es im Ermittlungsvermerk vom 10. Dezember 1968 enthalten ist, durch die Vernehmung der weiteren Zeugen keine neuen Erkenntnisse gewonnen worden.

Bd.LIX Bl.200 ff.

Walter REGEHR (Selbstschutz Neumark) weiß von diesem Fall nach seiner Aussage nichts.

Bd.LXVI Bl.104 ff.,  
106, 107

Der Zeuge Kurt STUERTZ (Landrat des Kreises Neumark) erinnert sich an diesen Fall, glaubt aber, daß es im Jahre 1942 war.

Ob in diesem Fall der Nachweis geführt werden kann, daß die Exekutionsanordnungen von dem Referat IV D 2 ausgegangen ist, dürfte zweifelhaft erscheinen.

Fall 11):

November 1941 bzw. 3.Dezember 1941  
- Tarnowitz/Sosnowitz

S.630 ff. des Erm.V.

Exekution von jeweils sechs Polen

Dokument V E 12/22

Zu diesem Komplex sind nach der Abfassung des Ermittlungsvermerks weitere zwei Zeugen vernommen worden.

Beide Zeugen,

Bd. LX Bl. 143 ff., 145

Franz GRIMM und

Bd. LXIV Bl. 1 ff., 4

Fritz Karl SCHUBERT,

haben in ihren Aussagen erklärt, darüber nichts zu wissen.

Eine ausreichende Klärung dieses Falles könnte nur durch eingehende Ermittlungen in Polen selbst erfolgen.

Fall 12):

Juli 1941/Februar 1942 - Posen

S. 498 des Erm.V.

Exekution von mindestens 50 Polen

Bd. XXXIII Bl. 52/53

Bd. LVII Bl. 150 ff., 155

Zu diesem Fall hat der Zeuge Dr. Alfred TRENKER bestätigt, daß Entscheidungen über den Verbleib der Festgenommenen durch das RSHA getroffen wurden und daß die Berichte darüber an das Polen-Referat gerichtet waren. Er glaubt, sich ferner an die Beschuldigten B a a t z und Dr. D e u m l i n g erinnern zu können. Im übrigen hat er seine Aussage wie im den angeführten Bd. XXXIII aufrechterhalten.

Bd.XI Bl.33 ff.,40

Der Zeuge Helmut BISCHOFF (Stapoleiter Posen, Leiter EK1/IV) hat angegeben, daß in allen Fällen der Exekution ein besonderer Antrag vor der Exekution an das RSHA gestellt werden mußte.

Bd.LXVI Bl.108 ff.,113  
Bd.LIX Bl.218 ff.,223

Die weiterhin vernommenen Zeugen

Fritz SCHWANEBECK und

Franz Josef DUSEMUND,

die beide der Stapoleistelle Posen angehörten, haben in ihren Aussagen erklärt, nichts von den vorliegenden Exekutionen gewußt zu haben. Der Zeuge DUSEMUND glaubt, daß Exekutionsanordnungen nur vom RSHA kommen konnten.

Fall 13):

Frühjahr 1942 - Saybusch

S.615 ff. des Erm.V.

Exekution von 11 Polen

Bd.V Bl.18 (Zeuge HERING)

Zu diesem Fall haben sich bisher weitere, über den Ermittlungsvermerk vom 10.Dez.1968 hinausgehende Anhaltspunkte nicht finden lassen. Der in dieser Sache weiterhin

Bd.LVII Bl.75 ff., 83

vernommene Zeuge Johann SCHMER (SK SCHMER EK 3/I) glaubt, daß Exekutionsanordnungen vom RSHA kamen, kann sich jedoch an den vorliegenden Fall nach seiner Aussage nicht erinnern.

Fall 14):

März 1942 - Lublin

S. 547 des Erm.V.

Exekution von 56 Polen und Russen als Vergeltung für Sabotage

Dokument VI J 112 S. 5,6 (Wochenbericht der Distrikte im Monat März 1942)

Zu diesem Fall sind nach Fertigung des Ermittlungsvermerks vom 10. Dezember 1968 weitere sieben Zeugen vernommen worden, und zwar

Bd.XLV Bl.136 ff.,138	Gotthard SCHUBERT
Bd.XLV Bl.140 ff.,141R, 142	Heinz GEHRMANN
Bd.L Bl.25 ff.,28	Josef SCHLK
Bd.LIV Bl.65 ff.,67	Ernst STEFFEN
Bd.LIV Bl.163 ff.	Heinrich BUCHAL
Bd.LVII Bl.75 ff.,83	Johann SCHMER und
Bd.LXI Bl.179 ff.,184	Theodor KÜHLBORN.

Sämtliche Zeugen haben ausgesagt, sich an den vorliegenden Fall nicht erinnern zu können.

Mangels Feststellbarkeit der Personalien der Opfer ist ein Nachweis dafür, daß die Exekution auf Grund von Anordnungen des RSHA erfolgt ist, bisher nicht geführt.

Fall 15):

3.-7. März 1942 - Warschau

S.587 ff. des Erm.V.

Exekution von 100 Polen

Dokument VI J hinter 112 S.1, 7, 9

Die zu diesem Komplex vernommenen Zeugen,  
und zwar

Bd.LVII Bl.75 ff.,83

Johann SCHMER

Bd.LXI Bl.213 ff.,216

Adolf WILL

Bd.LX Bl.189 ff.,198

Irene CHMIELEWICZ

Bd.LVI Bl.29 ff.

Walter STAMM

haben ausgesagt, zu diesen Vorgängen nichts sagen zu können. Obwohl deshalb keinerlei Nachweis dafür geführt werden konnte, daß die Exekution durch das RSHA angeordnet wurde, soll dieser Fall aus dem Ermittlungsverfahren noch nicht herausgenommen werden, da eine weitere Aufklärung dieser Exekution versucht werden soll, evtl. durch Vernehmung weiterer Zeugen, die dem ehemaligen KdS Warschau angehört haben.

Fall 16):

20. März 1942 - Zgierz/Litzmannstadt  
S.522 ff. des Erm.V.

Exekution von 100 Polen als "Vergeltung" für  
zwei erschossene Deutsche (Kripo und  
Dolmetscher -Oper waren bereits vom Sonder-  
gericht zum Tode verurteilt worden-)

Auch zu diesem Komplex sind zahlreiche Zeugen  
vernommen worden.

- Bd.LII Bl.152 ff.155      Der Zeuge Karl BRUNSTEIN (Stapo Kalisch) war Augenzeuge. Er glaubt, daß die Exekutionsanordnung vom RSHA kam.
- Bd.LIV Bl.180 ff.,182      Sowohl der Zeuge Albert MÜLLER als auch
- Bd.LIX Bl.50 ff.,52      der Zeuge Werner RINGE nehmen an, daß die Exekutionsanordnungen vom RSHA kamen.
- Bd.IXII Bl.172 ff.,178      Der Zeuge Wilhelm MIESSNER hat bekundet, daß Vergeltungsmaßnahmen nur vom RSHA angeordnet werden konnten. Er erinnert sich an den Vorfall, kann jedoch die Zahl der Opfer nicht bestätigen.
- Bd.LXVII Bl.15 ff.,16      Der Zeuge Josef WIESENER kennt den vorliegenden Fall nicht und glaubt, nur gesprächsweise von Vergeltungsaktionen gehört zu haben.
- Bd.XLVII Bl.165 ff.      Der Zeuge Konrad WAHL bestätigt die Vergeltungsaktion für die erschossenen Polizisten. Er glaubt, sich jedoch nur an 20 bis 25 Geiseln erinnern zu können und glaubt darüber hinaus, daß die Exekutionsanordnung vom Amt IV des RSHA kam.
- Bd.LXIX Bl.230 ff.,233      Der Zeuge Peter KARTHEUSER kennt den vorliegenden Fall.

Auf Grund der zahlreichen Zeugenaussagen kann als gesichert gelten, daß die oben angeführte Vergeltungsaktion stattgefunden hat. Es ist aber im Gegensatz zu dem Ermittlungsvermerk vom 10. Dezember 1968 in keiner Weise ausreichend geklärt, ob diese Vergeltungsaktion tatsächlich am 20. März 1942 stattgefunden hat. Insoweit müssen weitere Ermittlungen bezüglich des genauen Zeitpunktes der Exekution angestellt werden.

Fall 17:

17./18. April und 28. Mai 1942 - Warschau

S. 588 ff. des Erm.V.

Exekution von insgesamt 270 Polen

Die zu diesem Komplex vernommenen Zeugen, und zwar

Bd. LVII Bl. 75 ff., 83  
Bd. LX Bl. 189 ff., 198  
Bd. LXI Bl. 213 ff. 260  
Bd. LVI Bl. 29 ff.

Johann SCHMER  
Irene CHMIELEWICZ  
Adolf WILD und  
Walter STAMM

haben ausgesagt, über diese Vorgänge nichts zu wissen. Mangels näherer Bestimmbarkeit der Opfer und der Gründe ihrer Exekution ist insoweit eine weitere Aufklärung dieses Komplexes noch nicht möglich gewesen.

Fall 18):

Mai 1942 - Bromberg

S. 431 ff. des Erm.V.

Exekution von 10 Polen (als Vergeltung für die Verletzung des Gestapo-Beamten Zeuge BUSE)

Dokument III F 27 ("weisungsgemäß auf Grund von Richtlinien des RSHA vorgenommen")

Bd.LIX Bl.219 ff.,222

Der zu dieser Sache vernommene Zeuge Rudolf BUSE, der derjenige gewesen ist, der bei dem Angriff des Polen verletzt worden ist, hat seine Aussage, wie sie im Ermittlungsvermerk vom 10. Dezember 1968 niedergelegt ist, bestätigt. Im übrigen haben auch andere Zeugen diesen Vorgang bestätigt, so z.B.

Bd.LIV Bl.8 ff., 12

der Zeuge Otto GRYGO, der sich an diese Exekution zu erinnern vermag und die Aussage des Zeugen BUSE bestätigt, daß die Anordnungen zur Exekution vom RSHA kamen, weiter der Zeuge Walter HIERSE, der das Attentat auf den Zeugen BUSE bestätigt, und der Zeuge Paul LINDNER, der bestätigt, daß Exekutionsanordnungen grundsätzlich vom RSHA kamen und der von der vorliegenden Exekution gehört hat.

Der weiter zu diesem Fall vernommene Zeuge

Bd.XLVII Bl.207 ff.,209 ff

Erich PULLERT, der zwar bestätigte, daß Exekutionsanordnungen nur vom RSHA kamen, kennt den vorliegenden Fall nicht, genau wie

Bd.XLV Bl.151 ff.,152R

Paul OTT, der den vorliegenden Fall nicht kennt, aber weiß, daß Exekutionsanordnungen vom RSHA kamen, und

Bd.LII Bl.147 ff.,150

die Zeugin Ruth KLEIN, die nichts weiß.

Dieser Fall kann jedoch auf Grund der Zeugenaussagen des Zeugen BUSE und der anderen Zeugenaussagen als gesichert gelten, ebenso wie die Tatsache, daß die Vergeltungsaktion nur vom RSHA angeordnet worden sein kann.

Fall 19):

9.Juli 1942 - Teichroda Kreis.Wollstein

S. 507 ff. des Erm.V.

Exekution von 15 Polen

Dokument IV G 1-30

Zu diesem Komplex sind nach Abfassung des Ermittlungsvermerks weitere drei Zeugen, und zwar

Bd.LXVI Bl.108 ff.,114

Fritz SCHWANEBECK

Bd.LXVIII Bl.155 ff., 153

Erich WESCH und

Bd.LXIX Bl.218 ff.,223

Franz Josef DUSEMUND

vernommen worden. Von diesen drei Zeugen erinnert sich lediglich der Zeuge SCHWANEBECK dunkel an diese Exekution, ohne jedoch angeben zu können, aus welchem Grunde die Exekutionen erfolgt sind.

Wenn auch die Exekution auf Grund des vorhandenen Dokumentenmaterials feststeht, ist dennoch der Grund der Exekution und insbesondere die Tatsache, daß die Exekutionsanordnung durch das RSHA erfolgte, in keiner Weise nachgewiesen, so daß in diesem Falle noch weitere Ermittlungen angestellt werden müßten.

Fall 20):

August 1942 - Warschau u.a.

S. 589 ff. des Erm.V.

Bd.X Bl.173

Festnahme und Tötung von ca. 1 000 Polen

Die zu diesem Komplex vernommene Zeugin Irene CHMIELEWICZ hat ihre im Ermittlungsvermerk niedergelegte Aussage erneut bestätigt. Der weiter als Zeuge vernommene Johann SCHMER erinnert sich daran nicht.

Bd.LVII Bl.75 ff.,83

Die Ermittlungen in diesem Fall, wie auch in ähnlich gelagerten Fällen - soweit es die Exekutionen in Warschau betrifft -, sind noch nicht abgeschlossen, so daß eine endgültige Entscheidung über das Verbleiben dieses Falles im Ermittlungsverfahren zur Zeit noch nicht getroffen werden kann.

Fall 21):

1942/43 - Radom

S.553 ff. des Erm.V.

Exekution von 20 Polen als Vergeltung für  
die Tötung dreier deutscher Soldaten

Bd. LXII Bl. 27 ff., 31

Zu diesem Komplex sind weitere Zeugen ver-  
nommen worden, und zwar neben dem Zeugen  
WANDEL der Zeuge Walter SCHMIDT, der zwar  
den vorliegenden Fall nicht kennt, sich  
aber an drei bis vier Vergeltungsaktionen  
erinnern kann, und der mehrfach erwähnte Zeuge  
Johann SCHMER, der sich jedoch nach seiner  
eigenen Aussage an diese Vorgänge nicht mehr  
zu erinnern vermag.

Die Ermittlungen in diesem Fall sind eben-  
falls noch nicht abgeschlossen. Es kommt  
eine Vernehmung des Zeugen ILMER und anderer  
ehemaliger Angehöriger des KdS Radom zu  
diesem Komplex in Betracht.

Fall 22):

1942/43 - Auschwitz

S. 635, 636 des EEM.V.

Tötung einer unbestimmten Anzahl von Polen  
in Auschwitz

Dokument XI R 43 ff., 53, 64

Bd. XLIX Bl. 182 ff., 183

Der zu diesem Komplex befragte Zeuge  
Dr. Wilhelm HAGEN bestätigt, daß viele  
Polen nach Auschwitz kamen und in  
auffällig "kurzer Zeit" starben. Konkrete  
Angaben über die Anzahl und die Identität  
der Opfer konnte er nicht machen.

Bd. LVII Bl. 75 ff., 83

Der Zeuge Johann SCHMER hat bestätigt, daß bei der Überfüllung der Gefängnisse in Warschau die Überführung von Häftlingen nach Auschwitz erfolgte. Konkrete Angaben zu dem vorliegenden Fragenkomplex konnte er nicht machen.

Bd. LX Bl. 189 ff., 200

Irene CHMIELEWICZ bestätigt ebenfalls die Überweisung von Schutzhäftlingen nach Auschwitz.

Bei der Durchsicht der Dokumente ergeben sich Zweifel, ob es sich bei diesem Personenkreis, der von dem Zeugen Dr. PACZUIA angegeben wurde, tatsächlich nur um polnische Zivilangehörige und nicht etwa um polnische Juden gehandelt hat.

Eine Aufklärung dieses Fragenkomplexes wäre nur möglich durch weitere Ermittlung innerhalb Polens.

Fall 23):

November 1942 bis März 1943 - Zamosc/Auschwitz  
S. 322 ff. des Erm.V.

"Umsiedelung" von mindestens 1 000 Polen nach Auschwitz

Dokument XI A 3, 6, 7

BROSZAT Seite 164-168

Bd. XLV Bl. 136 ff.

Der Zeuge Gotthard SCHUBERT hatte Kenntnis von der Aussiedelung der Polen, wußte aber

angeblich nicht, daß Transporte nach Auschwitz gingen.

Bd.XLIX Bl.182 ff.

Auch der Zeuge Dr.Wilhelm HAGEN bestätigt die Zamosc-Aktion. Er weiß, daß ca. 350 Kinder unter den Opfern waren, kann aber nicht mit Sicherheit sagen, ob die Anordnung vom RSHA kam.

Der Zeuge Heinrich KINNAR (sh. BROSZAT S.167) bestätigt den Transport von 644 Polen. Er weiß jedoch nichts über den Befehlsweg vom RSHA zur UWZ Lodz; bestätigt aber im übrigen die Angaben HAUMEYERS, wie sie auf Bl.167 von BROSZAT angegeben worden sind.

Bd.XXVII Bl.117 ff.,122,  
Bd.LVI Bl.209 ff.,210

Der Zeuge Dr.Hans EHLICH wußte von der Aktion von Zamosc, meint, daß derartige Aktionen vom Amt IV im Wege der Weisung angeordnet worden sein müssen, nicht jedoch vom Amt III, dem er früher angehörte.

Bd.LVII Bl.75 ff.,83  
Bd.LXI Bl.179 ff.

Sowohl der Zeuge Johann SCHMER als auch der Zeuge Theodor KÜHLBORN haben bekundet, von diesen Aktionen nichts gewußt zu haben.

Die Zamosc-Aktion ist zweifelsohne historisch und dokumentarisch belegt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß diese Aktion in erster Linie von HIMMLER selbst angeordnet worden ist, so daß eine Mitwirkung des Beschuldigten hier im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Es erscheint daher zweifelhaft, ob dieser Fall im vorliegenden Ermittlungsverfahren verbleibt.

Fall 24):

Anfang 1943 - Moschin u.a.

S.509 ff. des Erm.V.

Überführung von 136 Polen (Mitglieder einer polnischen Widerstandsbewegung) auf Befehl des Reichsführers SS nach Posen

Dokument IV C 23

(Keine Anhaltspunkte für den Verbleib der Festgenommenen; Namen nicht bekannt)

Die zu diesem Komplex vernommenen Zeugen

Bd. LXVIII Bl. 151 ff.,  
153

Erich WESCH und

Bd. LXIX Bl. 218 ff., 223

Franz Josef DUSEMUND,

beide Angehörige der Stapoleitstelle Posen, können sich an diesen Fall nicht erinnern.

Weitere Aufklärungsmöglichkeiten sind, da - wie erwähnt - die Namen der Festgenommenen nicht bekannt sind, zur Zeit nicht möglich.

''

Fall 25):

Anfang 1943 - Radom

S.555 ff. des Erm.V.

Exekution von 10 Polen einer Widerstandsbewegung

Bd.LVII Bl.75 ff., 83

Bd.LVIII Bl.19 ff., 23

Bd.XXIII Bl.136 ff.,

141

Der zu diesem Komplex vernommene Zeuge Johann SCHMER weiß angeblich nichts, während der vernommene Zeuge Lothar WANDEL die Exekution bestätigt, aber der Ansicht ist, daß die Exekutionsanordnung nicht vom RSHA kam, sondern daß nur ein Bericht an das RSHA nach der Exekution erfolgte.

Der Zeuge Walter SCHMIDT kennt den vorliegenden Fall nicht und behauptet, auch nur allgemeine Kenntnis von Geiselerhängung besessen zu haben.

Obwohl der vorliegende Fall in keiner Weise genügend ermittelt ist und insbesondere die Namen der Exekutierten nicht feststehen, soll dieser Fall zunächst im Ermittlungsverfahren verbleiben, da mit der weiteren Aufklärung bezüglich des Bereichs Radom durch Vernehmung weiterer Zeugen zu rechnen ist.

### Fall II.

Mai/Juni 1942 - Posen/Berlin

S.502 ff. des Erm.V.

Beihilfe zum versuchten Mord an ca. 35 000 tbc-kranken Posen im Reichsgau Wartheland

Dokument IV F (Eichmann-Aussage in Jerusalem)

Die zu diesem Komplex vernommenen Zeugen

Bd.LII Bl.160 ff., 164

Bd.LXIX Bl.218 ff., 223

Werner NIEDERSTROTH und

Franz Josef DUSEMUND

vermögen zu diesem Komplex keine Aussagen zu machen. Der Fall ist jedoch dokumentarisch ausreichend gesichert, so daß weitere Zeugenvornehmungen zu diesem Komplex nicht erforderlich sind.

b) Harro Thomassen

Fall 1):

Mai bis Dezember 1943 - Warschau

S. 595 ff. des Erm.V.

Exekution von mindestens 1 502 Polen

Bd.VIII Bl.138 ff.,  
156 ff. Zeittafel über das Getto von Warschau  
1939 bis 1945

Bd.L Bl.41 ff.,47 Der zu diesem Komplex vernommene Zeuge  
Erich BRÜMMEL weiß, daß in Warschau Fest-  
nahmearaktionen stattgefunden haben und kann  
sich an Plakate erinnern.

Bd.LIV Bl.77 ff.,82 Der Zeuge Dr.Ludwig HAHN (KdS Warschau)  
beruft sich auf § 55 StPO.

Bd.LVI Bl.21 ff. Der zwischenzeitlich verstorbene Zeuge  
Walter STAMM (Angehöriger der Gestapo des  
KdS Warschau) glaubt, sich daran zu erinnern,  
daß Befehle für Festnahmen vom RSHA kamen.  
Er ist über den vorliegenden Fall nicht  
befragt worden, sagt aber aus, daß bei Ver-  
geltungsaktionen, z.B. für Mordanschläge,  
Exekutionen im Verhältnis 1 : 10 erfolgten  
und daß für diese Exekutionen die Genehmigung  
des RSHA nicht eingeholt zu werden brauchte.

Bd.LVII Bl.75 ff.,83 Der Zeuge SCHMER hat bekundet, daß in  
Warschau "ständig etwas los war" und meint,  
daß Exekutionen nur auf Grund genereller  
Erlassen des RSHA oder Einzelanordnungen  
stattfinden konnten.

Bd.LII Bl.136 ff.,141 Der Zeuge Willi KÖNIG weiß über Exekutionen  
Bd.LXI Bl.213 ff.,216 angeblich nichts, während der Zeuge Adolf  
WILD nur allgemein von Vergeltungsaktionen,

bei denen für einen getöteten Deutschen zehn Polen exekutiert worden sind, wissen will.

Ein ausreichender Nachweis dafür, daß die vorliegenden Exekutionen vom RSHA angeordnet wurden, läßt sich zur Zeit nicht führen. Es bedarf insoweit weiterer Ermittlungen.

Fall 2):

Januar bis Mai 1944 - Hubrieszow u.a.

S.547 ff. des Erm.V.

Tötung von

- a) 43 Landwirten am 6.Januar 1944 in Hubrieszow;
- b) 22 Eisenbahnern am 15.März 1944 in Hubrieszow;
- c) 5 Landwirten am 1.April 1944 in Aurelin;
- d) 8 Polen am 14.Mai 1944 in Moroscyn

Beistück XIV Bl.274 ff., 279, 299, 304

Die zu diesem Komplex vernommenen Zeugen haben im wesentlichen bekundet, daß ihnen über die genannten Exekutionen nichts bekannt sei. Es handelt sich um folgende Zeugen:

Bd.XLV Bl.136 ff., 138  
Bd.XLV Bl.140 ff., 142  
Bd.L Bl.25 ff., 28  
Bd.LIV Bl.65 ff., 67  
Bd.LIV Bl.163 ff.

Gotthard SCHUBERT  
Heinz GEHRMANN  
Josef SCHILK  
Ernst STEFFEN  
Heinrich BUCHAL

Bd. LXI Bl. 179 ff., 185

Theodor KÜHLBORN

Bd. LIX Bl. 194 ff.

Der Zeuge Johann DEMANT erinnert sich lediglich an die Exekution von 16 Polen als Vergeltung, während der Zeuge Ewald BIEGELMEYER sich nur allgemein zu erinnern glaubt und der Zeuge Max STÖBNER sich auf § 55 StPO beruft.

Bd. LX Bl. 122 ff.

Bd. XXX Bl. 186 ff., 190

Fall 3):

Ende 1943/Anfang 1944 - Radom

S.556 ff. des Erm.V.

Exekution von 100 Polen

Bd. LVIII Bl. 9 ff., 24

Der zu diesem Komplex vernommene Zeuge Lothar WANDEL behauptet, daß diese Aktion nachträglich dem RSHA gemeldet worden sei.

Bd. LXII Bl. 27 ff., 32

Der Zeuge SCHMIDT glaubt, sich an diese Aktion zu erinnern, weiß aber angeblich nichts von Exekutionen.

Obwohl zur Zeit nähere Anhaltspunkte zur endgültigen Ermittlung des in Frage kommenden Kreises der Exekutierten nicht möglich sind, sollen weitere Ermittlungen angestellt werden.

Fall 4):

1942 bis 1943 - Auschwitz

S. 635 ff. des Erm.V.

Massentötungen in Auschwitz

Dokument XI R 43 ff., 53, 73

Dieser Fall ist identisch mit dem Fall 22) gegen Dr. Deumling.

Bd. LIV Bl. 77 ff., 82

Als Zeuge wurde bisher nur Dr. Ludwig HAHN vernommen. Dieser beruft sich jedoch wie in den übrigen Aussagen auf § 55 StPO.

Eine Aufklärung dieses Fragenkomplexes wäre nur möglich durch weitere Ermittlung innerhalb Polens.

Fall 5):

Januar 1944 - Warschau

S. 601 ff. des Erm.V.

Erschießung von insgesamt 982 Polen

Zeittafel des Gettos von Warschau  
1939 bis 1945

Die zu diesem Komplex vernommenen Zeugen haben alle bekundet, nichts von diesen Vorgängen zu wissen. Es handelt sich um die Zeugen

Bd.L Bl.41 ff.,47  
Bd.LIV Bl.77 ff.,82  
Bd.LVI Bl.29 ff.  
Bd.LXI Bl.136 ff.,141  
Bd.LXI Bl.213 ff.,216

Erich BRÜMMEL  
Dr.Ludwig HAHN  
Walter STAMM  
Willi KÖNIG und  
Adolf WILD.

Auch im vorliegenden Fall ist mangels Bestimmbarkeit des Kreises der Exekutierten und des Grundes für ihre Exekution in den meisten Fällen ein näherer Nachweis der Beteiligung des RSHA an den Exekutionen zur Zeit nicht nachweisbar.

Fall 6):

2.Februar 1944 - Warschau

S. 602 ff. des Erm.V.

Exekution von 100 Polen als Vergeltung für die Ermordung des SS- und Polizeiführers KUTSCHERA

Dokument VI L 18

Die zu diesem Komplex vernommenen Zeugen haben sich im wesentlichen an diese Exekution zu erinnern gewußt.

Bd.XIV Bl.43 ff.,47,  
Bd.XLV Bl.131 ff.,134R,  
135  
Bd.LVI Bl.29 ff.,136

Der Zeuge Hans MELZER weiß, daß 12 Polen wahllos aufgegriffen wurden, der Zeuge Walter STAMM erinnert sich an das Attentat und die Vergeltungsaktion; ihm ist jedoch die Zahl der Erschossenen nicht erinnerlich geblieben.

Bd.LIX Bl.25 ff.

Die Zeugin Ingeborg DÖRING erinnert sich, daß die Exekution von Polen im Referat bearbeitet wurde. Sie erinnert sich auch an Vergeltungsaktionen.

Bd.LX Bl.139 ff.,141

Der Zeuge Waldemar STERK kann sich nur an die Exekution von 10 Polen erinnern, während die Zeugin Irene CHMIELEWICZ die Exekution von 100 Polen als Vergeltung für das oben angeführte Attentat bekundet, und auch der Zeuge Adolf WILD erinnert sich an die Vergeltungsaktion, jedoch nicht an die Anzahl der dabei exekutierten Polen.

Bd.LX Bl.189 ff.,201

Bd.LXI Bl.213 ff.

Bd.LXI Bl.136 ff.,140ff.

Der Zeuge Willi KÖNIG schließlich erinnert sich an diese Exekution nicht.

Der vorliegende Komplex dürfte durch das dokumentarische Material sowie durch die zahlreichen Zeugenaussagen als gesichert gelten. In Anbetracht der Person des Ermordeten dürfte jedoch fraglich sein, ob die Exekutionsanordnungen von dem Beschuldigten Thomas erteilt worden sind, oder, ob dieser entsprechende Anregungen an HIMMLER gegeben hat. Es dürfte vielmehr feststehen, daß diese Exekutionsanordnungen von HIMMLER selbst erteilt worden sind. Zumindest jedoch dürfte eine Einschaltung MÜLLERS erfolgt sein. Die Ermittlungen sind daher noch nicht abgeschlossen.

Fall 7):

Februar bis August 1944 - Warschau

S.606 ff. des Erm.V.

Exekution von 1 365 Polen

Zeittafel über das Getto von Warschau

Die zu diesem Komplex vernommenen Zeugen haben im wesentlichen bekundet, nichts über diese Exekutionen zu wissen. Es handelt sich um folgende Zeugen:

Bd. L Bl. 41 ff., 47	Erich BRÜMMEL
Bd. LIV Bl. 77 ff., 82	Dr. Ludwig HAHN
Bd. LVI Bl. 29 ff.	Walter STAMM
Bd. LXI Bl. 136 ff.	Willi KÖNIG
Bd. LXI Bl. 213 ff., 217	Adolf WILD
Bd. LXIII Bl. 182 ff.	Herbert HUNDT.

Die drei letztgenannten Zeugen vermögen sich an das Attentat auf den Zeugen STAMM zu erinnern. Ihnen ist jedoch nach ihrer Bekundung eine Vergeltungsaktion für dieses Attentat nicht bekannt.

Auch zu diesem Komplex versprechen nur weitere Ermittlungen in Polen Aussicht auf Erfolg, da - wie mehrfach erwähnt - aus der Zeittafel weder der Personenkreis der Exekutierten dem Namen nach noch der jeweilige Grund für Exekutionen ersichtlich ist.

Fall 8):

Januar 1945 - Rosenberg

S. 462 ff. des Erm.V.

Exekution von 40 Polen

Bd. VI Bl. 85R

Zu diesem Fall fehlen bisher jegliche nähere Angaben, etwa durch Dokumente oder Zeugenaussagen, so daß die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

II. der in dem Ordner "Einzelfälle 1939-45" enthaltenen weiteren Vorgänge:

Die nachfolgend aufgeführten Einzelfälle sind bisher nicht oder nur in einigen Ausnahmen Gegenstand der Voruntersuchung. Eine Ergänzung der Voruntersuchung durch Einfügung dieser oder eines Teils dieser Einzelfälle verspricht jedoch nur dann eine Aussicht auf Erfolg, wenn diese Einzelfälle dokumentarisch ausreichend gesichert sind und ohne weitere zeitraubende Vernehmungen geklärt werden können. Dies gilt insbesondere für die letzten der in diesem Vermerk aufgeführten Einzelfälle, d.h. die Fälle, in denen Exekutionsanordnungen an das KL Groß-Rosen erteilt wurde. Insoweit versprechen weitere Zeugenvernehmungen Aussicht auf Erfolg.

1) 27./28. Oktober 1939 Posen  
Personalbogen von insgesamt 11  
Angehörigen der polnischen Intelligenz  
vgl. S. 380-382 des Erm.V.

Anhaltspunkte für den Verbleib von neun der insgesamt 11 Personen haben sich nach der negativen Auskunft des ITS Arolsen bisher nicht ergeben. Es sind nach wie vor die Schicksale der zu a) bis c), e) und f) und h) bis l) genannten Personen ungeklärt.

Weitere Ermittlungsmöglichkeiten sind auf Grund der negativen Auskunft des ITS Arolsen nicht gegeben. Eine Aufnahme dieser Fälle in das Ermittlungsverfahren entfällt daher.

2) 30. Oktober 1939

Pultusk

Personalbogen des Fürsten (Prinzen)  
Konstantin RADZIWILL, geboren am  
10. Juli 1902

Gegen den Genannten wurde Schutzhaft wegen des Verdachts deutschfeindlicher Betätigung angeordnet und dieser in das Gerichtsgefängnis Pultusk überführt. Nach den vorliegenden Unterlagen ist eine Abschiebung des Genannten in das Generalgouvernement am 19. März 1940 erfolgt. Obwohl ein Fernschreiben des KdS Warschau an die Stapo Zichenau/Schröttersburg, unterzeichnet von STAMM, vorliegt, in dem um Auskunft über die Herkunft des RADZIWILL gebeten wird, und ein Antwortschreiben der Stapo Zichenau vorliegt, wonach der Aufenthalt des Fürsten RADZIWILL unbekannt sei, muß davon ausgegangen werden, daß eine Exekution des Fürsten nicht stattgefunden hat.

Dieser Fall/scheidet daher ebenfalls au.

3) 6. November 1939 bis 1940

Krakau

Seite 532 ff. des Erm.V.

Festnahme der Krakauer Professoren

Zu diesem Falle, der dem Fall 2) des Voruntersuchungsantrages gegen den Beschuldigten B a a t z entspricht, sind zahlreiche Zeugen vernommen worden.

Bd.L/25 ff.,27

Der Zeuge Josef SCHILK, der zum BdS Krakau gehörte, weiß von diesem Fall angeblich nichts.

Bd.L/58 ff.,29

Der Zeuge Robert WEISSMANN erinnert sich an die Festnahme durch das Einsatzkommando 2/I unter dem verstorbenen Dr. MÜLLER, während der Zeuge HUPPENKOTEN in seiner Aussage vorsichtig ist. Er gibt zwar zu, von der Festnahme durch das Einsatzkommando 2/I zu wissen, glaubt aber nicht zu wissen, von wem die Anordnung dazu kam. Er hat allgemein zugegeben, Anordnungen als KdS Krakau auch vom RSHA erhalten zu haben.

Die weiter vernommenen Zeugen

Bd.LIII/190 ff.,192

Heinz RICHTER

Bd.LIV/22 ff., 26

Max MÜLLER

Bd.LIV/43 ff., 44

Heinrich DROOCK

Bd.LVI/140 ff.,142,143

Rudolf KÖRNER

Bd.LVI/167 ff.,170

kennen den konkreten Fall nicht, während der Zeuge Hermann HISCHE von der Festnahme gehört haben will und der Zeuge Helmut FROMM aus eigener Erinnerung nichts weiß, aber annimmt, daß der Befehl vom RSHA kam.

Bd.LIX/41 ff.

Auch auf Grund dieser zahlreichen Zeugen-aussagen ist in keiner Weise bisher ausreichend geklärt worden, von wem die Anordnung zur Festnahme der Krakauer Professoren erfolgt ist.

Anhaltspunkte für eine Anordnung durch den Beschuldigten Dr. Deumling oder aber eine Mitwirkung dieses Beschuldigten an der Festnahmeanordnung sind bisher nicht ersichtlich.

Im übrigen ist eine Beteiligung an der Festnahmaktion selbst in Form einer Beihilfe bereits verjährt. Eine Beteiligung des Beschuldigten Dr. D e u m - l i n g an dem Tod der Festgenommenen konnte bisher ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

4) 27. November 1939

Posen

Festnahme des italienischen Staatsangehörigen Antonio DELLAMORA

Dieser Fall scheitert für das vorliegende Ermittlungsverfahren aus, da der Festgenommene am 14. März 1940 entlassen wurde.

5) 29. Januar 1940

Skarzysko-Kamienna-  
Radom

Einsatzbefehl des KdS Radom vom  
26. Januar 1940:

Für den gemeinsamen Einsatz der Wehrmacht, Schutzpolizei, Sicherheitspolizei und andere in Sachen der Aufrollung der polnischen Geheimorganisation in Skarzysko-Kamienna

Über den Ausgang dieser am 29. Januar 1940 durchgeföhrten Organisation ist bisher nichts bekannt geworden. Anhaltspunkte dafür, daß diese Aktion vom RSHA angeordnet worden ist, sind bisher nicht ersichtlich.

Zwischenbemerkung:

Die im Ordner "Einzelfälle" für den Zeitraum Januar 1940 bis Juli 1941 enthaltenen Dokumente sind für eine Mitwirkung des Beschuldigten

Dr. Deumling nicht in Betracht zu ziehen, da der Beschuldigte erst im Juli 1941 Leiter des Referats IV D 2 wurde.

6) 14. September 1941 Zichenau/Schröttersburg

Tod des Schutzhäftlings  
Lusek KRZIWANOWSKI

vgl. dazu Fall 8) gegen Dr. Deumling  
= Seite 456 ff. des Erm.V.

7) 18. Januar 1942 Nakel/Bromberg

Bittgesuch des Böttchermeisters  
Andres BLOCH aus Preußisch-Stargard  
betreffend die Entlassung des Pfarrers  
Heinrich ZIMNY aus Nakel an Reichskommissar  
für die Festigung des deutschen  
Volkstums

Der Pfarrer ZIMNY wurde am  
21./23. September 1939 von der Gestapo  
Bromberg festgenommen und am  
26./27. September 1939 dem KL Buchenwald  
überstellt.

Nach Auskunft des ITS Arolsen wurde der  
Pfarrer ZIMNY am 3. Juli 1945 durch die  
US-Armee aus Dachau entlassen.

8) Akten der Gestapo Würzburg betreffend den polnischen Zivilarbeiter Wladislaus ZIMIEGA enthalten ein Erinnerungsschreiben des RSHA - IV D 2 d - , gezeichnet Dr. Deumling.

Bezugsschreiben unbekannt.

In dem Erinnerungsschreiben wird ebenfalls erwähnt Woyenek WIECZERZAK.

ZIMIEGA ist laut Auskunft des ITS Arolsen im Jahre 1950 ausgewandert. Anhaltspunkte für den Verbleib des WIECZERZAK sind bisher nicht ersichtlich.  
Vgl. im übrigen ITS-Antwort.

9) 16./23. Februar 1942 Groß-Rosen/Radom

Schnellbrief des CdS, gezeichnet MÜLLER, unter IV D 2 d an den Kommandeur des KL Groß-Rosen mit Exekutionsanordnung betreffend den Polen Josef JAROSZ und dem Ersuchen um Vollzugsmeldung.

Vollzug wurde neben dem KdS Radom und dem Inspekteur der KL dem CdS zu Händen des SS-Gruppenführers MÜLLER gemeldet.

Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Beschuldigten Dr. Deumling sind gegenwärtig noch nicht ersichtlich.

10) 16. März 1942 Sandomierz-Radom

Schreiben des Generalgouverneurs  
u.a. an KdS Krakau:

Erwähnung von Festnahmaktion gegen Ange-  
hörige polnischer Geheimorganisation am  
16. März 1942, u.a. Festnahme der Brüder  
Slawomir WACHOWICZ und Wladimir WACHOWICZ

Anhaltspunkte über den Verbleib der  
Genannten und den Umfang bzw. die Anordnung  
der genannten Aktion sind bisher nicht  
bekannt geworden.

11) 20. März 1942 Zgierz/Lodz

Vermerk des 1. Polizeireviers in Kalisch  
vom 10. Juli 1943 über die am 26. August 1941  
erfolgte Festnahme des Polen Aleksander  
MISIEWICZ sowie Mitteilung der Außendienst-  
stelle Kalisch an Gestapo Lodz, daß der  
Genannte wegen illegaler Betätigung in der  
polnischen Widerstandsbewegung festge-  
nommen und am 20. März 1942 in Zgierz  
exekutiert wurde.

Polnische Liste, wonach am 20. März 1942  
in Zgierz 99 Polen exekutiert wurden.

Aus dem Zusammenhang dieser beiden Daten  
könnte sich ergeben, daß die im Falle 16)  
gegen Dr. D e u m l i n g erwähnte Ver-  
geltungsaktion in Zgierz tatsächlich am  
20. März 1942 stattgefunden hat.

12) 24. März 1942

Kielce/Radom

Fernschreiben des BdS Krakau an den KdS Radom betreffend den Bischof in Kielce

Es handelt sich um die Festnahme des Sekretärs des Bischofs, Stefan SWAJNOCH, und des Paters Franzissek WAJDA wegen "propolnischer Beeinflussung von Deutschen und Verbreitung defätistischer Nachrichten", gezeichnet WANDEL.

Nach der Sachstandsanfrage des BdS Krakau an den KdS Radom erfolgte ein Bericht am 23. Mai 1942 an den Amtschef MÜLLER unter IV B 1. Eine Beteiligung des Polenreferats ist in den vorliegenden Angelegenheiten nicht zu erkennen. Nach einem zweiten Bericht vom 19. Dezember 1940 ist eine Überstellung von insgesamt sechs Priestern in das KL Auschwitz durch den KdS Radom angeregt worden. Eine Beteiligung des Polenreferats ist in diesem Falle ebenfalls nicht ersichtlich.

13) 8. April 1942

Kielce/Radom

Aktenvermerk des KdS Radom betreffend polnische Widerstandsbewegung, hier: Kassiberschiebungen, Erwähnung des Gefängnispersonals in Pinczow mit namentlicher Erwähnung dreier Polen.

Anhaltspunkte für den Verbleib der Festgenommenen sind bisher nicht ersichtlich.

Eventuelle Nachfrage in Arolsen.

14) 4.Juni 1942

Warschau

Mitteilung des KdS Warschau an den Polizeidirektor in Litzmannstadt über die Erschießung des Polen Witold FISCHER anlässlich einer Vergeltungsaktion am 4.Juni 1942.

Anhaltspunkte für den Grund der Exekution sind aus den vorliegenden Dokumenten nicht ersichtlich.

15) 4.Juni/12.Juli 1942

Radom

Schreiben des KdS Radom an den KdS Krakau betreffend: Ehemalige polnische Offiziere im Generalgouvernement (Durchführung der Verordnung vom 31.Juli 1940 über die Meldepflicht der ehemaligen polnischen Offiziere im Generalgouvernement)

Innerhalb dieses Dokumentes Erwähnung einer Festnahmaktion gegen polnische Lehrer vom 4.Juni 1942 aus präventivpolizeilichen Gründen. Nach dem vorliegenden Dokument wurden 247 Lehrer im Distrikt Radom, die sämtlich ehemalige polnische Reserveoffiziere gewesen sind, festgenommen.

Im Anhang dieses Dokuments: Liste in polnischer Sprache mit Namen und Geburtsdaten sowie Erwähnungen von Kls. Diese Liste ist bisher nicht übersetzt worden.

Vgl. auch oben 14).

Hinsichtlich dieses Falles sind weiters  
Nachforschungen bei ehemaligen Angehörigen  
des KdS Radom anzustellen.

16) 16.Juni 1942

Kattowitz/Straßburg

Es liegt ein Schreiben des Gefreiten  
Wilhelm SZEWCZYK vor.

Dieser bittet als Soldat der Wehrmacht um  
Entlassung aus der deutschen Volksliste.

Es liegt ein Vorschlag der NSDAP, Gau  
Oberschlesien, vor, gegen den Genannten  
"als staatsfeindlichen Intelligenzler  
sofort Sicherheitsmaßnahmen anzuradnen".

Anhaltspunkte für den Verbleib des Genannten  
sowie für eine Verbindung zum RSHA sind  
bisher nicht ersichtlich.

Arolsen-Auskunft negativ.

17) 9.Juli 1942

Teichrode Krs.Wollstein

sh. Fall 19) gegen Dr. Deumling

Es liegen Todesanzeigen von zehn Polen vor.  
Diese Anzeigen enthalten jeweils den Vermerk  
"Erhängen auf Befehl des höheren SS- und  
Polizeiführers Posen". Diese Todesanzeigen  
sind jeweils vom Leiter der Stapoleitstelle  
Posen mit unleserlicher Unterschrift  
ausgestellt. Es befindet sich ebenfalls in  
der Anlage ein polnisches Dokument, das  
bisher noch nicht übersetzt worden ist.

Eine Klärung dieses Falles, insbesondere des Grundes der Exekution und der Feststellung, ob eine Anordnung durch das RSHA in Frage kommt, ist erforderlich.

18) 15.September 1942

Radom/Auschwitz

Es liegt ein Schreiben des KdS Radom an das KL Auschwitz bezüglich dreier namentlich genannter Polen vor. Nach diesem Schreiben wurden die Genannten am 15.September 1942 wegen vorsätzlicher Förderung der Desertation eines Angehörigen der französischen Legion mit der Bitte um verantwortliche Vernehmung dem KL Auschwitz überstellt. Gleichzeitig wird das KL Auschwitz gebeten, die Genannten über ihre politische Tätigkeit innerhalb ihrer Klöster zu vernehmen. Die Vernehmungsniederschriften sind ebenfalls erhalten. Anhaltspunkte für den Verbleib der Genannten und insbesondere dafür, daß eine Beteiligung des Polenreferats des RSHA in Betracht kommt, sind bisher nicht vorhanden.

19) 16.September 1942

Petrikau/Radom

Es liegt ein Schlußbericht des KdS Radom, Außenstelle Petrikau, vom 9.September 1942 vor, wonach zwischen Gefängnishäftlingen und ihren Angehörigen bzw. Mitgliedern von polnischen Geheimorganisationen Nachrichten vermittelt wurden. Dieser vom Hauptscharführer WINKEL gezeichnete Bericht enthält die Namen von vier polnischen Volkszugehörigen, über deren Verbleib bisher nichts

bekannt ist. Es findet sich jedoch ein Bearbeitervermerk, wonach der Originalvorgang am 16. September 1942 an das Standgericht abgegeben ist. Über das Schicksal der in dem vorliegenden Bericht genannten Personen ist bisher nichts bekannt, so daß weitere Ermittlungen angestellt werden müßten.

20) 3.November 1940/2.April 1942

Tuchel/Mauthausen

Es handelt sich um einen Schriftwechsel bezüglicher zweier Volksdeutscher namens Konrad und Felix OKONEK. Es liegt ein Schreiben des RSHA , Amt IV D 2 b , unterzeichnet von WEILER vor, wonach Felix OKONEK am 2.April 1942 in einem Konzentrationslager verstorben ist. Es liegt weiterhin ein Schreiben des Landrates in Tuchel vor, in dem es heißt: "Im Zuge einer vom RFSS angeordneten Vergeltungsaktion für einen Anschlag gegen einen Volksdeutschen wurde der Sohn Konrad des Bauern Wladislaus OKONEK aus Groß-Mangelmühl am 3.November 1940 erschossen. Auf Anregung des Herrn Beauftragten des Sicherheitsdienstes in Thorn wurden darauf die nächsten Angehörigen des Gerichteten ins Generalgouvernement abgeschoben." Die Untersuchungen dieses Falles sind noch nicht abgeschlossen.

21) 13./26.Februar 1943 Litzmannstadt/Berlin

Es liegt ein Schreiben des RSHA unter dem Aktenzeichen IV D 2 b vom 26.Mai 1943 an die Stapo Lodz vor; nach diesem Schreiben

wurde der Pole Roman BYDERKOWSKI auf Anordnung des Reichsführers SS vom 13. Februar 1943 am 26. Februar 1943 exekutiert. Ein Grund für die Exekution ist nicht ersichtlich.

Das Schreiben ist unterzeichnet von WEILER. Die Ermittlungen in diesem Fall sind bisher nicht abgeschlossen.

- 22) Schreiben des RSHA vom 17. Mai 1943 unter dem Aktenzeichen IV D 2 b betreffend den Polen Peter JASIAK.

In dem Schreiben heißt es wörtlich: "Der Obengenannte war Funktionär der ZWZ und wurde am 26. Februar 1943 der Sonderbehandlung zugeführt."

Auch dieses Schreiben wie im vorhergehenden Fall von WEILER unterzeichnet. Die Ermittlungen in diesem Fall sind bisher ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

- 23) Es liegt ein Aktenauszug der Gestapo Düsseldorf betreffend den Polen JASKULSKI vor. Da dieser Fall bereits Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 1 Js 4/64 (RSHA) ist, sind nähere Ausführungen zu diesem Fall hier nicht erforderlich.

- 24) 15. April 1943

Zichenau/Stutthof

Fall BAGINSKI u.a.

Nach der vorliegenden Gestapo-Akte der Gestapo-Stelle Schröttersburg wurde am

8.Januar 1943 auf einen reichsdeutschen Gutsverwalter ein Überfall durchgeführt, bei dem es zu einer Wegnahme von zwei Paar Herrenstiefeln und vier Damenschuhen kam. Zwei von einem Polen abgefeuerte Schüsse verfehlten ihr Ziel. Im Zuge der Ermittlungen wurden insgesamt 30 Personen als Mittäter bzw. Mitwisser festgenommen. Gegen 13 von ihnen wurde durch das RSHA die Sonderbehandlung im KL Stutthof angeordnet. Die restlichen Polen wurden in das KL eingeliefert.

**Das Fernschreiben des RSHA vom 22.März 1943 hat folgenden Wortlaut:**

"Unter Hinweis auf die mit FS-Erlaß vom 8.Februar 1943 - IV D 2 b - gegebene Exekutionsanordnung bitte ich, nunmehr die Sonderbehandlung gegen die im dortigen FS vom 17.Januar 1943 genannten 13 Bandenmitglieder durchzuführen und Vollzugsmeldung zu erstatten.

gez.Dr.Deumling  
SS-Sturmbannführer "

**Die Exekution der Genannten ist vollzogen worden.**

**Zu diesem Fall ist der Beschuldigte Dr. Deumling bisher nicht vernommen worden.**

**25) 12.August 1943**

**Berlin**

**Schreiben des RSHA an REIKO unter dem Aktenzeichen IV D 2 b betreffend die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen OSTERLOFF**

Nach Auskunft des ITS Arolsen sind die Genannten am 24. April 1943 nach Radom entlassen worden. Der Fall/scheidet daher für das vorliegende Ermittlungsverfahren aus.

26) 13. Oktober 1943

Warschau

Schreiben einer Sonderkommission des RSHA beim KdS Warschau an den KdS Radom betreffend polnische Widerstandsbewegung PCW "Gewerbetechnische Gruppe". Anhaltspunkte für den Verbleib des in diesem Schreiben genannten polnischen Ingenieurs Jan SLIWINSKI liegen bisher nicht vor.

Die Ermittlungen in diesem Fall sind daher noch nicht als abgeschlossen anzusehen.

27) 14. Dezember 1943

Lublin

Es liegt eine Bekanntmachung des KdS Lublin vor. Nach dieser Bekanntmachung wurden am 14. Dezember 1943 in Lublin 30 Polen als Vergeltung für die Ermordung eines deutschen Polizeioffiziers exekutiert.

Die Namen dieser Personen sind bisher nicht bekannt.

28) 20. Januar 1944

Lublin

Bekanntmachung des KdS Lublin über Vergeltungsserschießung von neun Polen als Vergeltung für die Ermordung eines deutschen Polizeibeamten.

Die Namen der Exekutierten sind bisher nicht bekannt.

29) März bis Juli 1944

Zamosch u.a.

Es liegt ein polnisches Protokoll vor mit Namenslisten exekutierter polnischer Volkszugehöriger. Eine Auswertung dieses Materials ist vor einer Übersetzung noch nicht möglich.

30) 4./5.Juni 1944

Radom/Kielce

Schreiben des KdS Radom, Außenstelle Kielce, vom 8.Juni 1944 an die Regierung des GG, in dem mitgeteilt wird, daß der polnische Richter Josef BANNACH durch Standgerichtsurteil vom 4.Juni 1944 wegen illegaler Betätigung zum Tode verurteilt wurden ist und daß das Urteil bereits am 5.Juni 1944 vollstreckt wurde.

31) 4.Mai 1944

Zichenau/Stutthof

Personalakte des Wladislaw DZIAMALEK mit Schutzhaftbefehl und Mitteilung der Gestapo Zichenau an das Landratsamt in Scharfenwiese betreffend den Tod des Obengenannten am 4.Mai 1944.

32) 15.September 1944

Groß-Rosen

Feldgerichtsurteil der Waffen-SS vom 27.Juli 1944 betreffend Viktor KROLAK

Der Genannte ist durch das Waffen-SS und Polizeigericht 6 in Krakau zum Tode verurteilt worden. Eine Beteiligung des RSHA scheidet aus.

33) 3.Januar 1945

Schreiben der Außendienststelle  
des RUSHA vom 3.Januar 1945 betreffend  
die Wiedereindeutschung namentlich genannter  
Polen.

Ein Exekutionsvorgang ist aus dem vorliegen-  
den Dokument nicht ersichtlich.

34) Die nachfolgenden Dokumente sind im Bereich  
des KL Groß-Rosen aufgefundene Exekutions-  
anordnungen verschiedener KdS-Dienststellen  
des GG bzw. Stapostellen an die Kommandantur  
des KL Groß-Rosen.

Erhalten sind in der Regel

1) Fernschreiben der betreffenden KdS-  
Dienststelle mit im wesentlichen gleichem  
Wortlaut:

"Betreff: Exekution von Schutzhäftlingen  
Wegen Verbrechens nach §§ 1 und 2 der  
Verordnung zur Bekämpfung von Angriffen  
gegen das deutsche Aufbauwerk vom  
2.10.43 wurden am ..... vom  
Standgericht des KdS nachstehend auf-  
geführte Polen, die im dortigen KL  
einsitzen, zum Tode verurteilt, jedoch  
für einen Gnadenerweis in Aussicht  
genommen. Dieser Gnadenerweis wurde hin-  
fällig, weil .... "

Es folgt die namentliche Aufzählung von  
Polen. Das Fernschreiben führt fort:

"Ich bitte, die Exekution der Genannten durchzuführen und dem RSHA und nach hier Kenntnis zu geben"

Es folgt die Unterschrift.

2) Exekutionsprotokoll

3) Fernschreiben an RSHA und nachrichtlich an KdS.

4) Ein Schreiben des KL an WVHA, Amtsgruppe D, Oranienburg, über die erfolgte Exekution.

5) Eine Empfangsbestätigung des WVHA.

Die nachfolgenden Fälle sind chronologisch nach dem Datum der Exekution geordnet. Zur Vermeidung von Wiederholungen werden im folgenden nur diese Daten, z.B. : 26.4.44 und rechts die absendende Dienststelle sowie die Anzahl der Exekutierten und der Name des Absenders des ersten Fernschreibens genannt.

34)	26.April 1944	KdS Radom
	9 Polen	Illmer
35)	28.April 1944	KdS Lublin
	1 Pole	Liska
36)	29.April 1944	KdS Lublin
	1 Pole	Liska
37)	5.Mai 1944	KdS Radom
	9 Polen	Illmer

- 38) 6.Mai 1944 KdS Krakau  
1 Pole Hamann
- 39) 8.Mai 1944 Stapoleitst.Posen  
1 Pole Ertel
- 40) 12.Mai 1944 KdS Radom  
20 Polen Illmer
- 41) 19.Mai 1944 KdS Radom  
21 Polen Wandel
- 42) 30.Mai 1944 KdS Radom  
Außenstelle Ostorwiec  
6 Polen Kurth
- 43) 1.Juni 1944 KdS Radom  
6 Polen Illmer
- 44) 10.Juni 1944 KdS Radom  
19 Polen Illmer
- 45) 13.Juni 1944 KdS Radom  
1 Pole Wandel
- 46) 15.Juni 1944 KdS Radom  
Standgerichtsurteil  
Über einen Polen Wandel
- 47) 19.Juni 1944 KdS Radom  
12 Polen Illmer

- 48) 21.Juni 1944 KdS Radom  
2 Polen Illmer
- 49) 28.Juni 1944 KdS Radom  
8 Polen Illmer
- 50) 3.Juli 1944 Berlin  
Schnellbrief des CdS  
1 Pole Thomsen
- 51) 3.Juli 1944 KdS Radom  
2 Polen Illmer
- 52) 3.Juli 1944 KdS Radom  
3 Polen Illmer
- 53) 3.Juli 1944 KdS Radom  
3 Polen Illmer
- 54) 3.Juli 1944 KdS Radom  
1 Pole Illmer
- 6.Juli 1944 KdS Radom  
1 Pole(geflüchtet) Illmer
- Dieser Fall scheidet aus, da ein Nachweis dafür, daß der genannte Pole getötet wurde, bisher nicht geführt werden konnte.
- 55) 8.Juli 1944 KdS Radom  
3 Polen Illmer
- 56) 14.Juli 1944 KdS Warschau  
13 Polen Dr Hahn
- 57) 14.Juli 1944 KdS Radom  
12 Polen Illmer

- 58) 14.Juli 1944 KdS Radom  
Standgerichtsurteil  
Über einen Polen Wandel
- 59) 17.Juli 1944 KdS Warschau  
4 Polen Stamm
- 60) 17.Juli 1944 KdS Radom  
3 Polen Illmer
- 61) 17.Juli 1944 KdS Radom  
5 Polen Illmer
- 62) 17.Juli 1944 KdS Radom  
1 Pole Illmer
- 63) 18.Juli 1944 KdS Radom  
18 Polen Illmer
- 64) 19.Juli 1944 KdS Radom  
1 Pole Illmer
- 65) 26.Juli 1944 KdS Radom  
12 Polen Illmer
- 66) 26.Juli 1944 KdS Lublin/RSHA  
Schnellbrief betref-  
fend zwei Polen Thomsen
- 67) 10.August 1944 Posen/RSHA  
Fernschreiben des  
RSHA bezüglich Sonder-  
behandlung dreier Polen Thomsen
- 68) 18.September 1944 Stapoleitste.Breslau  
5 Polen Lill
- 69) 7.Dezember 1944 KdS Radom  
an  
KL Auschwitz  
Polen Illmer

mit Zusatz: "Vollstreckungsbericht an  
RSHA ist gem. Erlaß des  
RSHA vom 4.7.44  
IV B 2 b 847/40 g - 915/40 g  
- 126 - in Zukunft nicht  
mehr erforderlich".

70) 23. Dezember 1944 KdS Krakau  
Unterschrift  
unleserlich

71) 23. Dezember 1944 KdS Radom  
10 Polen Illmer

Bd. LXXIV/3 ff.  
Bd. LXXIV/10 ff.

Zu diesen Einzelfällen sind die Zeugen  
Joachim ILLMER und  
August PREHN  
vernommen worden.

Der Zeuge ILLMER, ehemaliger Kommandeur der  
Sicherheitspolizei und des SD in Radom, hat  
bekundet, an die ihm vorgehaltenen Einzelfälle  
keine Erinnerung mehr zu haben und sich ins-  
besondere an Exekutionsanordnungen des RSHA  
nicht mehr erinnern zu können. Er vermutet  
jedoch, daß die Anordnungen an seine Dienst-  
stelle vom RSHA ausgingen, weil das RSHA in  
den Fernschreiben seiner Dienststelle genannt  
wurde, und weil die Fernschreiben der KL an  
das RSHA gerichtet wurden und seine Dienststelle  
nur nachrichtlich Kenntnis erhielt.

Bd. LXXIV/10 ff.

Der Zeuge PREHN glaubt sich daran zu  
erinnern, daß Exekutionsanordnungen höheren  
Ortes erteilt wurden, ohne jedoch  
genau zu wissen, von wem sie kamen.

Zusammenfassend ist zu sagen:

Bezüglich der unter I a niedergelegten Einzelfälle 4) bis 10), 12) bis 14) und 21) und 22) sowie 23) und 25) gegen den Angeklagten Dr. D e u m l i n g sind die Ermittlungen bisher zwar nicht abgeschlossen, so daß durch weitere Zeugenvernehmungen eine Aufklärung der betreffenden Einzelfälle möglich zu sein scheint. Diese weitergehenden Ermittlungen stehen jedoch in Anbetracht des erheblichen Zeitablaufes und der damit verbundenen Erinnerungslücken der Zeugen in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Ergebnis.

Weitere Ermittlungen in den Fällen I 3), 11), 15), 17) und 20) würden nur dann eine Aussicht auf Erfolg bieten, wenn weitere Ermittlungen innerhalb Polens durch Vernehmungen dort wohnender Zeugen möglich wären bzw. die polnischen Behörden in der Lage und bereit wären, alles in ihrem Besitz befindliche Dokumentenmaterial zur Verfügung zu stellen. Da jedoch damit aus vielerlei Gründen nicht zu rechnen ist, sind auch insoweit weitere Aufklärungen nicht zu erwarten.

Von den im Ermittlungsvermerk vom 10. Dezember 1968 im Verfahren I Js 12/65 (RSHA) aufgeführten Einzelfällen gegen den Angeklagten Dr. D e u m l i n g sind daher in den Fällen I a 1) und 2) (Seite 1 bis 3), sowie 16) (Seite 14) und 18) (Seite 16) und II (Seite 23) daher die vorhandenen Ermittlungsmöglichkeiten im

wesentlichen ausgeschöpft und diese Einzelfälle können als ausreichend ermittelt angesehen werden.

Hinsichtlich der im Ermittlungsvermerk vom 10. Dezember 1968 im Verfahren 1 Js 12/65 (RSHA) aufgeführten Einzelfälle I b 1) bis 8) (Seite 24 bis 30) gegen den Angeklagten Thomas ist auf die obigen Ausführungen hinzuweisen. Auch in diesen Fällen scheitert die weitere Aufklärung entweder an der mangelnden Mitarbeit der polnischen Behörden bzw. würden die zu erwartenden Ergebnisse außer Verhältnis zu den erforderlichen weiteren Aufklärungsversuchen stehen.

In Anbetracht des erheblichen Zeitablaufs, der zwischen den den Gegenstand der Voruntersuchung bildenden Ereignissen und heute besteht und der damit zusammenhängenden Beweisschwierigkeiten ist ein weiterer erheblicher Zeitaufwand, der bei weiteren Zeugenvernehmungen erforderlich wäre, nicht vertretbar. Zur Beschleunigung des umfangreichen und lang andauernden Ermittlungsverfahrens ist daher das vorliegende Ermittlungsverfahren auf die bisher ausreichend ermittelten Einzelfälle zu beschränken bzw. auf die neuen Einzelfälle der Ordner "Einzelfälle 1939 bis 1945" auszudehnen, die dokumentarisch bzw. durch Zeugenaussagen im wesentlichen als ausreichend geklärt angesehen werden können.

Berlin 21, den 16. April 1971

von Beughem  
Staatsanwalt

Schl

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
1 Js 1/71 (RSHA)

Berlin 21, den 3. Mai 1971  
Turmstr. 91  
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

Mit einer Anlage (Vermerk über den Stand der gerichtlichen  
Voruntersuchung gegen  
Dr. Deumling und Thomsen  
vom 16. April 1971)

und den Dokumentenordnern "Einzelfälle 1939 bis 1945"

dem Untersuchungsrichter II  
bei dem Landgericht Berlin  
Herrn Landgerichtsdirektor Heine

zur Kenntnis und dem Antrag übersandt:

folgende nachträglich bekannt gewordene und auf Grund des vorhandenen dokumentarischen Materials im wesentlichen als ermittelt anzusehende Einzelfälle gemäß § 191 StPO in die Voruntersuchung einzubeziehen:

1) Fall II 24) Seite 43 bis 44) als Fall 26)  
gegen Dr. Deumling

2) Fälle II 34 bis 71) (Seite 48 bis 52) als Fälle 9  
bis 46)  
gegen Thomsen.

  
Staatsanwalt

Ad.

Vfg.

Urschriftlich

an den Untersuchungsrichter II  
bei dem Landgericht Berlin  
Herrn Landgerichtsdirektor Heinze

auf die Schließungsanfrage vom 4. Mai 1971 übersandt.

Soweit sich die Voruntersuchung gegen den Angeklagten Rudolf Wintzer richtet, stelle ich keine weiteren Anträge.

Ich bitte die Voruntersuchung insoweit zu schließen und das Verfahren gegen die übrigen Angeklagten abzutrennen.  
Ich bitte ferner noch folgende Zeugen

1. Bambowski, Waleska, Berlin 44, Kirchhofstr. 1,
2. Beck, Gertrud geb. Przilas, Berlin 21, Bandelstr. 11,
3. Berndt, Herbert, 88 Ansbach, Jüdtstr. 10c,
4. Erbe, Irene geb. Zimolong, Berlin 30, Viktoria-Luise-Pl. 11,
5. Gerner, Gerda geb. Splettstößer, Berlin 41, Stubenrauchstr. 28/29,
2. Wohnung: 823 Bad Reichenhall,  
Nonner Straße 28,
6. Glietsch, Vera, Stuttgart N, Dornbuschweg 30,
7. Groth, Erna geb. Naumann, Berlin 42, Eythstr. 16,
8. Holzhäuser, Wilhelm, Berlin 62, Freisinger Str. 5,
9. Kempe, Ursula, Berlin 61, Lilienthalstr. 16,
10. Lischka, Kurt, Köln-Holweide, Bergisch Gladbacher Str. 554,
11. Meyer, Walter, 62 Wiesbaden, Wolfram-v. Eschenbach-Str. 26,
12. Müller, Marianne, 7023 Echterdingen/Eßlingen, Joachim-v.-Schröder-Str. 17,
13. Papendick, Sonja, Berlin 12, Weimarer Str. 31,
14. Probst, Gerda geb. Stocker, Berlin 44, Saalestr. 36,
15. Stolze, Irma, Berlin 65, Barfußstr. 19,
16. Woitschik, Johanna geb. Possin, Berlin 21, Stephan-Str. 35,
17. Westendorp, Stefanie geb. Strugalla, Bremerhaven 6,  
Köperstr. 8-9

und die Angeschuldigten Dr. D e u m l i n g und  
T h o m s e n selbst zu hören. Weitere Beweisan-  
träge behalte ich mir vor.

Berlin 21, den 5. Mai 1971

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

v. Beughem  
Staatsanwalt

Ad.

# Der Polizeipräsident in Berlin

I A - KI 3 - 710423/0150

(Angabe bei Antwort erbeten)

1 Berlin 42

den 14. 5.

1971

Tempelhofer Damm 1 - 7

Fernruf: 691 091

} App. 2575

Im Innenbetrieb:

An den

Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
z.H.v. Herrn StA v. BEUGHEM

1 B e r l i n 21

└ Turmstr. 91 ┘

Betr. : Dortiges Ermittlungsverfahren 1 Js 1/71(RSHA)

Anlage: - 1 - Vermerk ( doppelt )

Als Anlage übersende ich Ihnen einen Vermerk, betreffend das Ergebnis der Überprüfungen der Wohnanschriften der Zeugen Heinrich Spiegelhauer, Erwin Müller, Erich Pahlen, Egon Noack und Liesbeth Schramm.

Im Auftrage

  
( Paul ) KOK

V e r m e r k

Betr. : Derzeitige Wohnanschriften ehemaliger Angehöriger der Stapostellen Oppeln und Graudenz

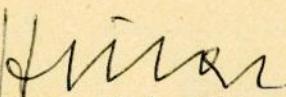
Bezugnehmend auf den hiesigen Bericht vom 4.5.1971 wird nachberichtet, daß die Wohnanschriften der nachstehend aufgeführten Personen ermittelt sind :

1. Heinrich Spiegelhauer,  
25.2.1910 in Hirschfelde geb.,  
Reutlingen, Kolberger Str. 21 whft.,
2. Erwin Müller,  
12.10.1900 in Großwartenburg geb.,  
Heidelberg - Kirchheim, Leisberg 59 whft.,
3. Erich Pahlen,  
13.10.1907 in Aachen geb.,  
Heidelberg - Pfaffengrund, Marktstr. 67 whft.,
4. Egon Noack,  
19.5.1909 in Metz geb.,  
Kiel, Eichstr. 6 whft.

N. ist nach Auskunft der Sonderkommission des LKPA Schleswig - Holstein v. 10.5.1971 nach dort vorliegenden Erkenntnissen von Ende August 1939 bis 1940 Angehöriger der Stapostelle Oppeln - Außenstelle Gleiwitz - gewesen. Von November 1944 bis Mai 1945 hat er der Hauptaußenstelle Oppeln des KdS in Kattowitz angehört.

Inwieweit diese Angaben durch Erkenntnisse der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg ergänzt werden können, muß vorerst abgewartet werden.

5. Liesbeth Schramm,  
1.10.1913 in Berlin geb., ist in  
Brackwede, Rostocker Str. 11 b wohnhaft.

  
( Hillert ) KHM

HA Bd. I

HA Bd. I